

27. Mai 2008

Mittelschuldirektionsverordnung (MiSDV)

Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 88 der Mittelschulverordnung vom 7. November 2007 (MiSV)¹,

beschliesst:

1. Allgemeines

Geltungsbereich

Art. 1 ¹ Diese Direktionsverordnung gilt für die kantonalen Bildungsangebote.

² Sie gilt zudem für die die Maturitäts-, Fachmittelschulausweis- und Fachmaturitätsprüfungen von Bildungsgängen privater Anbieter mit anerkannten Abschlüssen.

Leistungsbeurteilung

Art. 2 ¹ Bei Aufnahmeprüfungen, in Zeugnissen und bei Abschlussprüfungen werden die Leistungen mit Noten von 1 bis 6 bewertet. 1 ist die tiefste, 6 die höchste Note. Es werden ganz- und halbzahlige Noten gesetzt. Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen.

² Die Zeugnisnoten errechnen sich aufgrund erteilter Einzelnoten in schriftlichen, mündlichen oder praktischen Arbeiten sowie der Beiträge im Unterricht. Werden in einem Fach Arbeiten trotz Mahnung und ohne zwingende Gründe nicht ausgeführt oder nicht fristgerecht abgegeben, sodass keine Beurteilung erfolgen kann, so wird keine Zeugnisnote gesetzt.

³ In Fächern mit bis zu zwei Wochenlektionen müssen mindestens zwei Einzelnoten, in den übrigen Fächern mindestens drei Einzelnoten vorliegen.

⁴ Bei spezieller Unterrichtsorganisation wie Blockunterricht gelten die Vorgaben sinngemäss.

Aufnahme- und Abschlussprüfungen

Art. 3 ¹ Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

² Ein Besuchsrecht haben

a Mitglieder der Schulleitung,

b Mitglieder der Schulkommission,

c Lehrkräfte der Schule,

d bei den Abschlussprüfungen weitere am Unterricht im Prüfungsfach beteiligte Personen und

e bei den Abschlussprüfungen die Mitglieder der für die Prüfung zuständigen kantonalen Kommissionen und der für die schweizerische Anerkennung zuständigen Kommissionen.

¹ BSG 433.121

³ Die Kandidatinnen und Kandidaten haben das Recht, während der Rechtsmittelfrist ihre Prüfungsarbeiten einzusehen. Es können kostenpflichtige Kopien der Arbeiten erstellt werden.

⁴ Die aufnehmenden und die prüfungsleitenden Schulen bewahren Aufnahmeakten sowie die schriftlichen Aufnahmeprüfungsarbeiten bis zum Ablauf der Beschwerdefrist bzw. bis zur rechtskräftigen Erledigung allfälliger Beschwerden auf.

⁵ Die Schulen bewahren die schriftlichen Abschlussprüfungsarbeiten bis zum Ablauf der Beschwerdefrist bzw. bis zur rechtskräftigen Erledigung allfälliger Beschwerden auf.

Unregelmässigkeiten im Ablauf der Prüfungen

Art. 4 ¹ Werden Unregelmässigkeiten im Ablauf der Prüfungen oder Unredlichkeiten einer Kandidatin oder eines Kandidaten festgestellt, insbesondere die Benützung, Bereitstellung oder Vermittlung unerlaubter Hilfen, ist dies sofort der zuständigen Behörde zu melden.

² Diese kann geeignete Massnahmen zur Erreichung eines ordnungsgemässen Prüfungsverlaufs treffen (z.B. die Wiederholung von Prüfungsteilen oder der gesamten Prüfung anordnen) oder die Prüfung der betreffenden Kandidatinnen oder Kandidaten einstellen.

³ Sie kann die ganze Prüfung fehlbarer Kandidatinnen oder Kandidaten als nicht bestanden erklären.

Fernbleiben von der Prüfung, Prüfungsabbruch

Art. 5 ¹ Hat sich eine Kandidatin oder ein Kandidat nicht termingerecht abgemeldet und tritt ohne wichtigen Grund nicht zur Prüfung an oder wird die Prüfung ohne wichtigen Grund abgebrochen, so gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden.

² Liegt ein wichtiger Grund wie Unfall oder Krankheit vor, wird die Kandidatin oder der Kandidat zu einer Nachprüfung aufgeboten.

Aufnahmezeitpunkt

Art. 6 ¹ Aufnahmen in Mittelschulbildungsgänge erfolgen auf Schuljahresbeginn. Für die Aufnahmen in Bildungsgänge, die spezifisch auf die Bedürfnisse Erwachsener ausgerichtet sind, bleiben die Bestimmungen von Artikel 38 vorbehalten.

² Während des Schuljahrs sind Aufnahmen nur bei einem aus persönlichen Gründen notwendigen Schulwechsel möglich, insbesondere bei Wohnortwechsel.

Provisorische Aufnahme, Probezeit

Art. 7 ¹ Aufnahmen in Mittelschulbildungsgänge erfolgen provisorisch für eine Probezeit von einem Semester Dauer. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Artikel 28.

² In der Mitte der Probezeit werden die Schülerinnen und Schüler, beziehungsweise deren Eltern über den Stand der Leistungen orientiert.

³ Wer am Ende der Probezeit die Promotionsbedingungen des betreffenden Bildungsgangs erfüllt, wird definitiv aufgenommen; wer die Bedingungen nicht erfüllt, muss aus dem Bildungsgang austreten. Vorbehalten bleibt Artikel 43 Absatz 2.

⁴ Die Schulleitung kann in begründeten Fällen auf Gesuch hin ein zweites

Semester als Probezeit bewilligen.

⁵ Die Zeugnisbemerkungen richten sich nach Anhang 1.

Hospitium

Art. 8 ¹ In besonderen Fällen kann eine Schülerin oder ein Schüler als Hospitantin oder als Hospitant aufgenommen werden. Die Aufnahme in ein Hospitium erfolgt in der Regel für die Dauer eines Semesters.

² In der Mitte des Hospitiums werden die Schülerinnen und Schüler, beziehungsweise deren Eltern über den Stand der Leistungen orientiert.

³ Am Ende des Hospitiums entscheidet die Schulleitung über die provisorische Aufnahme oder den Austritt.

⁴ Das Hospitium kann von der Schulleitung jeweils um ein Semester verlängert werden. Es endet vor Beginn des ersten Semesters mit Erfahrungsnoten für die Abschlussprüfungen.

Gastschülerinnen und Gastschüler

Art. 9 ¹ Schülerinnen oder Schüler können für höchstens zwölf Monate als Gastschülerin oder Gastschüler zum Unterricht in einem Mittelschulbildungsgang zugelassen werden.

² Der Unterrichtsbesuch wird bestätigt. Auf Wunsch kann der Gastschülerin oder dem Gastschüler ein Bericht über die erbrachten Leistungen ausgestellt werden.

Änderung der Einstufung

Art. 10 Die Schulleitung kann Änderungen der Einstufung nach Anhören der Schülerin oder des Schüler beziehungsweise der Eltern vornehmen.

Promotionen

Art. 11 ¹ Promotionen erfolgen nach einer definitiven Aufnahme am Ende jedes Semesters. Am Ende des letzten Ausbildungsjahrs erfolgt keine Promotion mehr.

² Die Promotionsbestimmungen der einzelnen Bildungsgänge legen fest, welches die für die Promotion massgebenden Zeugnisnoten sind. Diese bilden die Grundlage für den Promotionsentscheid.

³ Die Schulleitung entscheidet auf Antrag der Lehrerkonferenz über die Promotionen. Aus wichtigen Gründen kann der Promotionstermin für einzelne Klassen oder für einzelne Schülerinnen und Schüler verschoben werden.

⁴ Fehlen für die Promotion massgebende Zeugnisnoten, ohne dass dafür wichtige Gründe vorliegen, muss die Schülerin oder der Schüler aus dem Bildungsgang austreten. Liegen wichtige Gründe vor, kann die Schulleitung auf Antrag der Lehrerkonferenz entscheiden, dass der Zeugnistermin verschoben wird oder ein Ausbildungsjahr wiederholt werden darf.

Promotionsentscheide

Art. 12 ¹ Die Promotionsbestimmungen der einzelnen Bildungsgänge legen die Bedingungen fest, unter welchen ein Zeugnis genügend ist.

² Schülerinnen und Schüler mit genügendem Zeugnis werden promoviert und treten ins nächste Semester über.

³ Schülerinnen und Schüler mit einem ersten ungenügenden Zeugnis werden mit der Auflage promoviert, dass das nächste Zeugnis genügend

sein muss.

⁴ Schülerinnen und Schüler mit zwei aufeinander folgenden ungenügenden Zeugnissen werden nicht promoviert und müssen ein Ausbildungsjahr wiederholen oder austreten.

⁵ Die Zeugnismerkungen richten sich nach Anhang 1

Wiederholungsmöglichkeit

Art. 13 ¹ Schülerinnen und Schüler haben nach der definitiven Aufnahme das Recht, innerhalb des Bildungsgangs einmal ein Ausbildungsjahr zu wiederholen.

² Die Schulleitung kann eine weitere Wiederholung bewilligen, wenn die Nichtpromotion auf wichtige unterrichtsfremde Gründe zurückzuführen ist.

³ Wer bei der Wiederholung am Ende des ersten wiederholten Semesters ein ungenügendes Zeugnis erhält, muss aus dem Bildungsgang austreten. Vorbehalten bleiben Artikel 56 und Artikel 101.

Zeugnis

Art. 14 ¹ Am Ende jedes Semesters wird der Schülerin oder dem Schüler ein Zeugnis ausgestellt.

² Es enthält

- a die für die Promotion massgebenden Zeugnisnoten,
- b die Zeugnisnoten für weiteren obligatorischen Unterricht gemäss Lektionentafel,
- c eine Bestätigung für den Besuch von Fakultativfächern,
- d den Promotionsentscheid gemäss Artikel 12,
- e die Anzahl der entschuldigten und unentschuldigten Absenzen gemäss Artikel 134,
- f eine Rechtsmittelbelehrung und
- g die Unterschriften der Schulleitung als verfügender Behörde und der Klassenlehrkraft.

³ Die mündige Schülerin oder der mündige Schüler oder die Eltern bestätigen die Einsichtnahme durch Unterschrift.

⁴ Die Schule bewahrt das Zeugnis auf und händigt es der Inhaberin oder dem Inhaber bei Schulaustritt aus.

2. Gymnasiale Bildungsgänge

2.1 Aufnahmen

2.1.1 Aufnahmezeitpunkt

Art. 15 Aufnahmen in gymnasiale Bildungsgänge können auf Beginn des 9., 10. oder 11. Schuljahrs erfolgen. Vorbehalten bleibt Artikel 6 Absatz 2.

2.1.2 Aufnahmen auf Beginn des gymnasialen Bildungsgangs im deutschsprachigen Kantonsteil

Aufnahmen aus dem 8. und 9. Schuljahr von öffentlichen Schulen des Kantons Bern

Art. 16 ¹ Die Aufnahmen aus dem 8. und 9. Schuljahr einer öffentlichen Schule des Kantons Bern erfolgen aufgrund einer Empfehlung der Volksschule oder einer Prüfung.

1. Aufnahmeverfahren, Anmeldung

² Die Eltern melden Schülerinnen und Schüler, die den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr besuchen wollen, bis Anfang November auf besonderem Formular bei ihrer Schulleitung an.

2. Eignung, Beurteilung und Empfehlung

Art. 17 ¹ Die Eignung für den Besuch des gymnasialen Unterrichts im 9. Schuljahr wird in folgenden Fächern beurteilt:

- a Erstsprache,
- b zweite Landessprache (Französisch),
- c Mathematik,
- d Natur-Mensch-Mitwelt im Hinblick auf den Unterricht in Biologie, Chemie, Physik, Geschichte und Geographie.

² Die Fachlehrkräfte beurteilen die Sachkompetenz sowie das Arbeits- und Lernverhalten in ihren Fächern; die Klassenlehrkraft stellt der Schulleitung der abgebenden Schule Antrag zur Aufnahme in den gymnasialen Bildungsgang.

³ Die Einzelheiten zum Empfehlungsverfahren finden sich in Anhang 2.

3. Beschluss der Schulleitung

Art. 18 ¹ Die Schulleitung der abgebenden Schule beschliesst auf Antrag der Klassenlehrkraft am Ende des ersten Semesters des 8. bzw. 9. Schuljahrs die Aufnahme in den gymnasialen Bildungsgang.

² Andernfalls meldet sie die Schülerin oder den Schüler auf Antrag der Eltern bis Mitte Februar beim zuständigen Gymnasium zur Prüfung gemäss Artikel 19 an.

4. Prüfung

Art. 19 ¹ Die einheitlichen Prüfungen finden vor Ende März in den Regionen Bern-Mittelland, Biel-Seeland, Emmental-Oberaargau und Oberland gleichzeitig statt.

² Die Prüfungen für Schülerinnen und Schüler des 9. Schuljahrs berücksichtigen, dass zum Zeitpunkt der Prüfung der Stoff des 9. Schuljahrs zur Hälfte absolviert wurde.

³ Die Bestimmungen zum Prüfungsverfahren finden sich in Anhang 3.

5. Aufnahmeentscheid aufgrund der Prüfung

Art. 20 ¹ Die Schulleitung der abgebenden Schule entscheidet über die Aufnahme gestützt auf das Ergebnis der Prüfung.

² Sie eröffnet den Eltern den Aufnahmeentscheid mit einer Verfügung.

Übrige Aufnahmen
1. Aufnahmeverfahren, Anmeldung

Art. 21 ¹ Schülerinnen und Schülern, die nicht ein 8. oder 9. Schuljahr von öffentlichen Schulen des Kantons Bern besuchen, absolvieren die Prüfung gemäss Artikel 19.

² Die Eltern melden Schülerinnen oder Schüler bis Mitte Februar auf besonderem Formular beim zuständigen Gymnasium zur Prüfung an.

³ Schülerinnen und Schüler, deren Alter mindestens ein Jahr über dem Referenzalter liegt, absolvieren die Prüfung gemäss Artikel 19 Absatz 2.

2. Aufnahmeentscheid **Art. 22** ¹ Die Schulleitung der prüfungsleitenden Schule ist die für die Aufnahmeprüfung zuständige kantonale Behörde.
- ² Sie entscheidet über die Aufnahme gestützt auf das Ergebnis der Prüfung.
- ³ Sie eröffnet den Eltern den Entscheid mit einer Verfügung.
3. Aufnahmen aus anderen Kantonen **Art. 23** ¹ Aufnahmeentscheide anderer Kantone werden anerkannt.
- ² Zum Aufnahmeverfahren werden Schülerinnen und Schüler zugelassen, für die eine Kostengutsprache vorliegt.
- ³ Die Aufnahme erfolgt gemäss Artikel 7 Absatz 1 provisorisch und sofern freie Plätze vorhanden sind. Regionale Schulabkommen bleiben vorbehalten.
- 2.1.3 Aufnahmen auf Beginn des gymnasialen Bildungsgangs und Übertritte aus den «Sections préparant aux écoles de maturité (section p)» auf Beginn des 10. Schuljahrs im französischsprachigen Kantonsteil
- Beurteilung und Schullaufbahnentscheide im 8. und 9. Schuljahr **Art. 24** Die Beurteilung und die Schullaufbahnentscheide im 8. und 9. Schuljahr sind in der Direktionsverordnung vom 7. Mai 2002 über die Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule (DVBS)² geregelt und definieren für die «sections préparant aux écoles de maturité (section p)» die Aufnahme in den gymnasialen Bildungsgang auf Beginn des 9. Schuljahrs.
- Übertritte aus dem 9. Schuljahr von öffentlichen Schulen des Kantons Bern
1. Übertrittsverfahren, Anmeldung **Art. 25** ¹ Die Übertritte aus dem 9. Schuljahr einer öffentlichen Schule des Kantons Bern in das 10. Schuljahr eines gymnasialen Bildungsgangs erfolgen aufgrund der Beurteilung der Volksschule oder einer Prüfung.
- ² Schülerinnen und Schüler, die den nachobligatorischen Teil eines gymnasialen Bildungsgangs besuchen wollen, müssen im 9. Schuljahr in der Regel den Unterricht in einer «section préparant aux écoles de maturité (p)» besuchen.
- ³ Die Eltern melden Schülerinnen und Schüler, die den nachobligatorischen Teil eines gymnasialen Bildungsgangs besuchen wollen, bis Ende Januar auf besonderem Formular bei ihrer Schulleitung an.
2. Beurteilung **Art. 26** Die Beurteilung der Schülerinnen und Schüler bezieht sich auf
- a die Sachkompetenz in den Fächern Französisch, Deutsch und Mathematik,
- b die Sachkompetenz in den anderen Fächern
- c das Arbeits- und Lernverhalten.
3. Prüfungsfreier Übertritt, Anmeldung zur Prüfung **Art. 27** ¹ Schülerinnen und Schüler aus einer «section préparant aux écoles de maturité (p)» treten aufgrund der Beurteilung in den nachobligatorischen Teil des gymnasialen Bildungsgangs über, wenn die Leistungen

² BSG 432.213.11

am Ende des ersten Semester des 9. Schuljahrs folgenden Anforderungen genügen:

- a in Französisch, Deutsch und Mathematik: drei Niveaus A (davon mindestens eines mit Note 5 oder besser, wenn keine der anderen Noten ungenügend ist; aber mindestens mit zwei Noten 5 oder besser, wenn die dritte ungenügend ist) oder zwei Niveaus A (jeweils mit der Note 5 oder besser) und ein Niveau B (mit einer genügenden Note),
- b in der Mehrheit der übrigen obligatorischen Fächer mindestens die Note 4,5 und
- c in nicht mehr als einem der übrigen obligatorischen Fächer eine Note unter 4.

² Andernfalls meldet die Schulleitung der abgebenden Schule die Schülerin oder den Schüler auf Antrag der Eltern bis Mitte Februar beim zuständigen Gymnasium zur Prüfung gemäss Artikel 31 an.

4. Definitive Aufnahme

Art. 28 Aufgenommene Schülerinnen und Schüler aus einer «section préparant aux écoles de maturité (p)» treten definitiv in das 10. Schuljahr an einem Gymnasium über, wenn die Leistungen am Ende des zweiten Semesters des 9. Schuljahrs folgenden Anforderungen genügen:

- a in Französisch, Deutsch und Mathematik: drei Niveaus A (davon mindestens eines mit Note 5 oder besser, wenn keine der anderen Noten ungenügend ist; aber mindestens mit zwei Noten 5 oder besser, wenn die dritte ungenügend ist) oder zwei Niveaus A (jeweils mit der Note 5 oder besser) und ein Niveau B (mit einer genügenden Note),
- b in der Mehrheit der übrigen obligatorischen Fächer mindestens die Note 4,5 und
- c in nicht mehr als einem der übrigen obligatorischen Fächer eine Note unter 4.

5. Übertrittsakten

Art. 29 ¹ Die Volksschule erstellt am Ende des ersten Semesters des 9. Schuljahrs für alle angemeldeten Schülerinnen und Schüler Übertrittsakten zuhanden der Schulleitung des zuständigen Gymnasiums.

² Darin enthalten sind das Anmeldeformular, die Beurteilungsberichte des ersten Semesters des 9. Schuljahrs und des zweiten Semesters des 8. Schuljahrs; für Schülerinnen und Schüler, die für die Prüfung angemeldet sind, zusätzlich die Empfehlung der Schulleitung.

2.1.4 Aufnahmen auf Beginn des 10. und 11. Schuljahrs

Aufnahmeverfahren, Anmeldung

Art. 30 ¹ Vorbehalten Artikel 27 erfolgen die Aufnahmen mit Prüfung.

² Auf eine Prüfung kann verzichtet werden, wenn

- a ein Schulwechsel aus zwingenden Gründen, insbesondere bei einem Wohnortswechsel notwendig ist, und
- b die Schülerin oder der Schüler in ein Gymnasium, dessen Maturitätsausweise schweizerisch anerkannt sind, oder in eine ausländische, auf universitäre Studien vorbereitende Mittelschule eintreten könnte oder diese bereits besucht und weiterhin besuchen könnte.

³ Bei der prüfungsfreien Aufnahme aus einem Gymnasium, dessen Maturitätsausweise schweizerisch anerkannt sind, wird der Promotionsent-

scheid der abgebenden Schule übernommen.

⁴ Die Schülerinnen oder Schüler melden sich bis Mitte Februar auf besonderem Formular beim prüfungsleitenden Gymnasium zur Prüfung gemäss Artikel 31 an.

Prüfung

Art. 31 ¹ Für den deutschsprachigen Kantonsteil findet die Prüfung vor Ende März in den Regionen Bern-Mittelland, Biel-Seeland, Emmental-Oberaargau und Oberland gleichzeitig mit gleichen Aufgaben und unter Anwendung der gleichen Bewertungskriterien statt.

² Für den französischsprachigen Kantonsteil findet die Prüfung vor Ende März in der Region Bienne-Jura Bernois statt.

³ Die Bestimmungen zum Prüfungsverfahren finden sich in Anhang 4a, 4b und 5.

Passerellenlösungen auf Beginn des 11. Schuljahrs

Art. 32 ¹ Inhaberinnen und Inhaber von anerkannten Berufsmaturitätsausweisen werden auf Beginn des 11. Schuljahrs prüfungsfrei aufgenommen.

² Inhaberinnen und Inhaber von Fachmittelschulausweisen werden auf Beginn des 11. Schuljahrs prüfungsfrei aufgenommen, sofern der Abschluss von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkannt ist.

³ Schülerinnen und Schüler einer vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) anerkannten Handelsmittelschule werden auf Beginn des 11. Schuljahrs prüfungsfrei aufgenommen, wenn die Schule bestätigt, dass die Leistungen vorbehaltlich des Praktikums und der Berufsmaturitätsarbeit für die Ausstellung des Berufsmaturitätsausweises ausreichend sind.

⁴ Schülerinnen und Schüler von Mittelschulbildungsgängen werden auf Beginn des 11. Schuljahrs prüfungsfrei aufgenommen, wenn

- a der Bildungsgang nachobligatorisch mindestens drei Jahre umfasst,
- b der Bildungsgang während mindestens fünf Jahren an der betreffenden Schule besucht worden ist und
- c eine entsprechende Empfehlung der Schule vorliegt.

Aufnahmeentscheid

Art. 33 ¹ Die Schulleitung der prüfungsleitenden Schule entscheidet über die Aufnahme.

² Sie eröffnet den Entscheid den Eltern mit einer Verfügung.

2.1.5 Aufnahmen in gymnasiale Bildungsgänge mit besonderen Aufgaben

Aufnahmen und Übertritte in Bildungsgänge, die zu einer zweisprachigen Maturität führen

Art. 34 ¹ Die Aufnahmen und Übertritte in Bildungsgänge, die zu einer zweisprachigen Maturität führen, erfolgen auf Beginn des 10. Schuljahrs.

² Zur Aufnahme müssen die Aufnahmebedingungen für den ordentlichen gymnasialen Bildungsgang, beim Übertritt aus dem ordentlichen gymnasialen Bildungsgang die entsprechenden Promotionsbedingungen erfüllt werden.

Aufnahmen und Übertritte in Bildungsgänge, die besondere Begabungen unterstützen

Art. 35 ¹ Die Aufnahmen und Übertritte in Bildungsgänge, die besondere Begabungen unterstützen, erfolgen auf Beginn des 10. Schuljahrs.

² Zur Aufnahme müssen die Aufnahmebedingungen für den ordentlichen gymnasialen Bildungsgang, beim Übertritt aus dem ordentlichen gymnasialen Bildungsgang die entsprechenden Promotionsbedingungen erfüllt werden.

³ Zusätzlich müssen die Schülerinnen und Schüler folgende Aufnahmebedingungen erfüllen:

- a für Aufnahmen und Übertritte im Begabungsbereich Musik ein positives Ergebnis der Eignungsabklärung, die unter Einbezug von Expertinnen oder Experten des Fachbereichs Musik der Hochschule der Künste Bern stattfindet,
- b für die Aufnahmen und Übertritte im Begabungsbereich Gestaltung ein positives Ergebnis im Aufnahmeverfahren für die Vorkurse der Schule für Gestaltung Bern Biel,
- c für die Aufnahmen und Übertritte im Begabungsbereich Sport eine Qualifikation des nationalen Sportverbands, welche das Potenzial für eine nationale Karriere bestätigt. In der Regel ist der Besitz der «Swiss Olympic Talents Card National» verbindlich. Eine sinnvolle Vereinbarkeit von Schule und Training ist Voraussetzung.

⁴ Die Schulleitung des betreffenden Gymnasiums ist für die Organisation der Eignungsabklärungen zuständig.

Besonders Begabte in ordentlichen Bildungsgängen

Art. 36 ¹ Für die spezielle Förderung besonders Begabter in ordentlichen gymnasialen Bildungsgängen gelten die Bestimmungen von Artikel 35 sinngemäss.

² Spezielle Lösungen sind ab Beginn des gymnasialen Unterrichts im 9. Schuljahr möglich.

Zulassungsbeschränkungen

Art. 37 ¹ Im Falle von Zulassungsbeschränkungen für die Aufnahme in Bildungsgänge, die zu einer zweisprachigen Maturität führen, sind folgende Kriterien massgebend:

- a im deutschsprachigen Kantonsteil der höhere Durchschnitt der für die Promotion massgebenden Zeugnisnoten im ersten Semester des gymnasialen Unterrichts im 9. Schuljahr,
- b im französischsprachigen Kantonsteil die bessere Beurteilung im ersten Semester des 9. Schuljahrs in der «section préparant aux écoles de maturité (section p)».

² Für die Zulassung in Bildungsgänge, die besondere Begabungen unterstützen, sind in erster Linie die Ergebnisse der Eignungsabklärung und in zweiter Linie die Kriterien gemäss Absatz 1 massgebend.

³ Schülerinnen und Schüler aus dem Kanton Bern haben Vorrang; vorbehalten bleiben interkantonale Vereinbarungen.

Aufnahmen in Bil-

Art. 38 ¹ Aufnahmen können auf Beginn des 1. bis 4. Semesters erfol-

Lehrplandüngsgänge, die spezifisch auf die Bedürfnisse Erwachsener ausgerichtet sind

gen.

² Aufnahmen auf Beginn des 1. Semesters sind prüfungsfrei. Für die prüfungsfreien Aufnahmen auf Beginn des 4. Semesters gelten die Bestimmungen von Artikel 32 sinngemäss. Die übrigen Aufnahmen erfolgen mit Prüfung.

³ Die Bestimmungen zum Prüfungsverfahren finden sich in Anhang 6.

2.2 Promotionen

2.2.1 Allgemeines

9. Schuljahr an der «section préparant aux écoles de maturité (section p)» im französischsprachigen Kantonsteil

Art. 39 Für den Unterricht an der «section préparant aux écoles de maturité (section p)» im französischsprachigen Kantonsteil sind Beurteilung und Schullaufbahntscheide im 9. Schuljahr in der DVBS geregelt.

Für die Promotion massgebende Zeugnisnoten

Art. 40 ¹ Die für die Promotion massgebenden Zeugnisnoten im gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr im deutschsprachigen Kantonsteil sowie ab 10. Schuljahr in beiden Kantonsteilen sind gemäss Lektionentafel die Noten in den folgenden Fächern:

- a Erstsprache,
- b zweite Landessprache,
- c dritte Sprache (Englisch oder Italienisch oder Latein),
- d Mathematik,
- e Biologie,
- f Chemie,
- g Physik,
- h Geschichte,
- i Geographie,
- k Einführung in Wirtschaft und Recht,
- l Bildnerisches Gestalten
- m Musik,
- n Schwerpunktfach,
- o Ergänzungsfach.

² Im ersten Semester des letzten Ausbildungsjahrs ist auch die Note für die Maturaarbeit für die Promotion massgebend.

Promotionsbedingungen

Art. 41 Ein Zeugnis ist genügend, wenn von den für die Promotion massgebenden Noten

- a die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben und
- b nicht mehr als vier Noten unter 4 erteilt werden.

Zeugnisnoten, Zeugnisseintrag

Art. 42 ¹ Mit der Zeugnisnote wird die Gesamtleistung während der Zeugnisperiode bewertet. Im letzten Zeugnis des gymnasialen Bildungsgangs wird in den Promotionsfächern die Leistung im ganzen letzten Ausbildungsjahr bewertet.

² Die Note für die Maturaarbeit wird aufgrund des Arbeitsprozesses, der schriftlichen Arbeit und ihrer Präsentation gesetzt. Ist die Maturaarbeit

nicht bewertbar, gilt Artikel 2 Absatz 2.

³ Die Zeugnisnote der Fächer, die aus mehreren Teilfächern zusammengesetzt sind, wird wie folgt berechnet:

- a sofern Teilnoten (Noten für Teilfächer) erteilt werden, zählen alle mit gleichem Gewicht, sie werden auf eine Nachkommastelle gerundet und die Gesamtnote entspricht dem arithmetischen Mittel der Teilnoten,
- b sofern keine Teilnoten erteilt werden, orientiert sich das Gewicht der Teilfächer an der Anzahl der Unterrichtslektionen.

⁴ Zum Arbeits- und Lernverhalten können Bemerkungen in das Zeugnis aufgenommen werden.

⁵ Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Artikel 14.

Ungenügendes Zeugnis im 1. Semester des 10. Schuljahrs

Art. 43 ¹ Im deutschsprachigen Kantonsteil können Schülerinnen und Schülern, die im ersten Semester des 10. Schuljahrs ein zweites aufeinander folgendes ungenügendes Zeugnis erhalten, das Ausbildungsjahr an einem Gymnasium wiederholen.

² Im französischsprachigen Kantonsteil wird provisorisch aufgenommenen Schülerinnen und Schülern, die im ersten Semester des 10. Schuljahrs ein ungenügendes Zeugnis erhalten, ein zweites Semester als Probezeit bewilligt, wenn

- a die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben um höchstens einen Punkt übertrifft und
- b nicht mehr als vier Noten unter 4 erteilt werden.

Andernfalls müssen sie austreten.

2.2.2 Bildungsgänge, die zu einer zweisprachigen Maturität führen

Promotionsbedingungen, Zeugniseintrag

Art. 44 ¹ In Bildungsgängen, die zu einer zweisprachigen Maturität führen gelten die Promotionsbedingungen gemäss Artikel 41.

² Die Immersionssprache wird im Zeugnis festgehalten.

³ Die in der Immersionssprache unterrichteten Fächer werden gekennzeichnet.

Nichtpromotion

Art. 45 ¹ Nicht promovierte Schülerinnen und Schüler werden aus dem besonderen Bildungsgang ausgeschlossen. Sie können die Ausbildung im entsprechenden ordentlichen gymnasialen Bildungsgang fortsetzen.

² Die Schulleitung kann eine Wiederholung im besonderen Bildungsgang bewilligen, wenn die Nichtpromotion auf wichtige unterrichtsfremde Gründe wie längere Krankheit oder besondere persönliche Umstände oder auf andere Gründe als auf die Zweisprachigkeit des Bildungsgangs zurückzuführen ist.

2.2.3 Bildungsgänge, die besondere Begabungen unterstützen

Promotionsbedingungen

Art. 46 In Bildungsgängen, die besondere Begabungen unterstützen, müssen die Schülerinnen und Schüler sowohl die Promotionsbedingungen des ordentlichen gymnasialen Bildungsgangs gemäss Artikel 41 als auch

die Bedingungen des besonderen Bildungsgangs erfüllen.

Begabungsbereiche
Musik bzw. Gestal-
tung

Art. 47 ¹ Die Teilfächer im Begabungsbereich Musik bzw. Gestalten, welche benotet werden, sind in einem besonderen Lehrplan festgelegt.

² Die Note im Schwerpunktfach entspricht dem Durchschnitt der Teilnoten im besonderen Begabungsbereich.

³ Die Leistungen bzw. Fortschritte im Begabungsbereich werden in allen Teilfächern von den zuständigen Lehrkräften der Hochschule der Künste oder der Schule für Gestaltung und des besuchten Gymnasiums nach den Standards der professionellen Ausbildung beurteilt.

⁴ Die Schülerin oder der Schüler ist für die Ausbildung im besonderen Bildungsgang promoviert, wenn im betreffenden Begabungsbereich der Durchschnitt der massgebenden Teilnoten mindestens 4,5 und im Begabungsbereich Musik die Note im Hauptinstrument mindestens 5 beträgt.

⁵ Im Begabungsbereich Musik ist in begründeten Fällen eine Promotion auch dann möglich, wenn die Promotionsbestimmungen der Hochschule der Künste Bern erfüllt sind. Die Schulleitung des Gymnasiums entscheidet.

Begabungsbereich
Sport

Art. 48 ¹ Die Leistungen bzw. Fortschritte in der betreffenden sportlichen Disziplin werden nach den Standards des Sportverbands jährlich beurteilt. Sie werden durch die Trainingsleitenden in Bilanzgesprächen zusammen mit den Verantwortlichen der Schule erfasst und festgehalten. Aus den Bilanzgesprächen geht insbesondere die Aussicht für eine erfolgreiche weitere sportliche Laufbahn der Schülerin oder des Schülers hervor.

² Die Schülerin oder der Schüler ist für die Ausbildung im besonderen Bildungsgang promoviert, wenn die Leistungen und Fortschritte in der betreffenden sportlichen Disziplin eine erfolgreiche weitere sportliche Laufbahn der Schülerin oder des Schülers annehmen lässt.

Nichtpromotion

Art. 49 ¹ Nicht promovierte Schülerinnen und Schüler werden aus dem besonderen Bildungsgang ausgeschlossen. Sie können in eine Klasse des ordentlichen Bildungsgangs übertreten. Dabei ist das bisher belegte Schwerpunktfach in der Regel beizubehalten.

² Sind die Promotionsbedingungen des ordentlichen gymnasialen Bildungsgangs nicht erfüllt, ist eine Wiederholung sinngemäss zu Artikel 13 möglich. Die Schulleitung entscheidet über die Einstufung im ordentlichen Bildungsgang.

³ Sind nur die Promotionsbedingungen des besonderen Begabungsbereichs nicht erfüllt, entscheidet die Schulleitung sinngemäss zu Artikel 13 über die Einstufung im ordentlichen Bildungsgang

⁴ Die Schulleitung kann eine Wiederholung im besonderen Bildungsgang bewilligen, wenn die Nichtpromotion auf wichtige unterrichtsfremde Gründe wie längere Krankheit oder besondere persönliche Umstände zurückzuführen ist.

Promotion besonders
Begabter in ordentli-
chen Bildungsgängen

Art. 50 ¹ Besonders begabten Schülerinnen und Schülern wird die spezielle Förderung im ordentlichen Bildungsgang weiterhin gewährt, wenn

die Bestimmungen von Artikel 46 bis 49 sinngemäss erfüllt sind.

² In ordentlichen Bildungsgängen müssen bei einer Verlängerung der nachobligatorischen Ausbildung auf mehr als drei Schuljahre zur Förderung besonderer Begabungen nicht in jedem Semester alle gemäss Lektorentafel für die Promotion massgebenden Zeugnissnoten gesetzt werden.

³ Die detaillierten Promotionsbestimmungen sind vorgängig in einer Vereinbarung zwischen der Schülerin oder dem Schüler beziehungsweise den Eltern und der Schulleitung schriftlich festzuhalten.

2.2.4 Bildungsgänge, die spezifisch auf die Bedürfnisse Erwachsener ausgerichtet sind

Promotionsbedingungen

Art. 51 ¹ In Bildungsgängen, die spezifisch auf die Bedürfnisse Erwachsener ausgerichtet sind, wird promoviert, wer die Prüfung gemäss Anhang 6 bestanden hat.

² Die Bestimmungen von Artikel 40 bis Artikel 42 gelten sinngemäss.

³ Ab dem dritten Semester erfolgt eine Promotion nur, wenn der Unterricht in jedem Fach regelmässig besucht worden ist. Dispensationen gemäss Artikel 135 bleiben vorbehalten.

Wiederholungsmöglichkeit

Art. 52 Vom Beginn des 3. Semesters an haben nicht promovierte Schülerinnen und Schüler das Recht, einmal ein Jahr zu wiederholen.

2.3 Maturitätsprüfungen

Zeitpunkt der Prüfungen

Art. 53 Die Präsidentin oder der Präsident der Kantonalen Maturitätskommission (KMK) bestimmt im Einvernehmen mit den Schulleitungen den Zeitpunkt der Prüfungen und den Prüfungsplan.

Anmeldung

Art. 54 ¹ Die Kandidatinnen und Kandidaten melden sich bis Ende März bei der Schulleitung zur Prüfung an und bezahlen gleichzeitig die Prüfungsgebühr.

² Eine Abmeldung ist bis 14 Tage vor Beginn der Prüfungen möglich. Die Prüfungsgebühr wird zurückerstattet.

Zulassung zur Prüfung

Art. 55 Zur Prüfung werden Schülerinnen und Schüler zugelassen, welche die Schule mindestens während des letzten Schuljahrs besucht und für dieses ein vollständiges Zeugnis haben.

Wiederholung der Prüfung

Art. 56 ¹ Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Prüfung ein erstes Mal nicht bestanden haben, haben das Recht, das letzte Schuljahr an der eigenen oder einer anderen Schule zu wiederholen.

² Sie dürfen eine zweite Prüfung ablegen, vorausgesetzt, dass sie

- a den Unterricht des letzten Schuljahrs an der betreffenden Schule wiederholt haben und
- b auf Weisung der Schulleitung eine neue Maturaarbeit geschrieben und präsentiert oder die erste Arbeit in wesentlichen Bereichen erweitert

und wiederum präsentiert haben.

³ Wer zweimal eine schweizerisch anerkannte Maturitätsprüfung nicht bestanden hat, wird zu keiner weiteren Maturitätsprüfung unter Aufsicht des Kantons zugelassen.

Umfang der Prüfung

Art. 57 ¹ Die Prüfung soll ermitteln, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die allgemeine Hochschulreife (Art. 5 des Reglements der Schweizerischen Erziehungskonferenz vom 16. Januar 1995 über die Anerkennung der gymnasialen Maturitätsausweise (MAR)³) erlangt haben.

² Einerseits ist die Fähigkeit zu logischem, intuitivem, analogem sowie vernetztem Denken, andererseits die Beherrschung von grundlegenden Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu prüfen. In der Prüfung ist auf klaren sprachlichen Ausdruck der Kandidatinnen und Kandidaten zu achten.

³ Die Prüfung erstreckt sich schwergewichtig auf das Unterrichtspensum der zwei letzten Schuljahre. Umfang und Schwerpunkte für die einzelnen Fächer werden in den Weisungen der KMK zum Prüfungsablauf und Prüfungsumfang festgelegt.

⁴ Besteht ein Prüfungsfach aus mehreren Teilfächern, sind bei der Prüfung und der Bewertung alle Teilfächer zu berücksichtigen.

Maturitätsfächer

Art. 58 ¹ Maturitätsfächer sind die im MAR festgelegten Grundlagenfächer, das Schwerpunktfach, das Ergänzungsfach und die Maturaarbeit.

² Für jedes Maturitätsfach einschliesslich der Maturaarbeit wird eine Maturitätsnote ermittelt.

Prüfungsfächer

Art. 59 ¹ Die Prüfungsfächer sowie Prüfungsart und Prüfungsdauer finden sich in Anhang 8.

² Im fünften Prüfungsfach erfolgt die Wahl zwischen Ergänzungsfach und dritter Sprache durch die Schülerin oder den Schüler.

Bildungsgänge mit besonderen Aufgaben

Art. 60 ¹ In Bildungsgängen, die zu einer zweisprachigen Maturität führen, werden die Immersionsfächer in der Immersionssprache geprüft.

² In Bildungsgängen, die besondere Begabungen unterstützen, wird die Maturitätsprüfung in zwei Teilprüfungen aufgeteilt. Die erste Teilprüfung in den Fächern, welche gemäss Lektionentafel zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen werden, findet ein Jahr vor Abschluss des Bildungsgangs statt.

³ Werden die besonderen Begabungen in einem ordentlichen Bildungsgang unterstützt, kann die Maturitätsprüfung in zwei Teilprüfungen aufgeteilt werden. Die Bestimmungen von Artikel 63 bleiben vorbehalten.

⁴ Die Maturitätsprüfung wird auch bei Aufteilung in zwei Teilprüfungen als Einheit betrachtet.

Zuständigkeiten für die Durchführung der

Art. 61 ¹ Die KMK trägt die Gesamtverantwortung für die Prüfungen.

³ BSG 439.181.2

Prüfungen	<p>² Die Schulleitung ist für die ordnungsgemässe Durchführung der schriftlichen Prüfungen verantwortlich.</p> <p>³ Die Expertin oder der Experte ist für die ordnungsgemässe Durchführung der mündlichen Prüfung verantwortlich.</p>
Mündliche Prüfung	<p>Art. 62 ¹ Die mündliche Prüfung wird von den Lehrkräften in Anwesenheit der Expertin oder des Experten abgenommen. Diese oder dieser ist berechtigt, die Kandidatinnen und Kandidaten im Rahmen der Prüfungszeit zusätzlich zu prüfen.</p> <p>² Die Expertin oder der Experte stellt durch geeignete Massnahmen sicher, dass der Ablauf der Prüfung in einem Beschwerdefall dargelegt werden kann.</p>
Sonderregelungen	<p>Art. 63 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident der KMK kann Sonderregelungen für die Prüfung einzelner Kandidatinnen oder Kandidaten bewilligen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a für Schülerinnen und Schüler mit geringen Kenntnissen in der Erst- bzw. Zweitsprache gemäss Artikel 131, b für behinderte Schülerinnen und Schüler gemäss Artikel 132 und c für die Aufteilung der Prüfung für besonders begabte Schülerinnen und Schüler gemäss Artikel 60 Absatz 2 und 3. <p>² Entsprechende Gesuche sind über die Schulleitung der Präsidentin oder dem Präsidenten der KMK in der Regel zwei Jahre vor Prüfungsbeginn einzureichen.</p>
Erfahrungs- und Prüfungsnoten	<p>Art. 64 ¹ Für jedes Maturitätsfach mit Ausnahme der Maturaarbeit wird eine Erfahrungsnote ermittelt. Diese ist das ungerundete arithmetische Mittel der Zeugnisnoten des letzten Schuljahrs, in dem das Fach unterrichtet worden ist. Wird das Fach im ganzen letzten Ausbildungsjahr unterrichtet, so entspricht die Erfahrungsnote der Note im letzten Zeugnis des gymnasialen Bildungsgangs.</p> <p>² An Mittelschulen privater Anbieter mit anerkanntem Maturitätsabschluss legt die Schulleitung die Erfahrungsnoten vor Beginn der Prüfungen durch Verfügung fest.</p> <p>³ Die Prüfungsnote ist das ungerundete arithmetische Mittel der schriftlichen und mündlichen Prüfungsnote eines Faches.</p>
Maturitätsnoten	<p>Art. 65 ¹ Die Maturitätsnote in den fünf Prüfungsfächern ist das auf eine ganze oder halbe Zahl gerundete arithmetische Mittel aus der Erfahrungs- und Prüfungsnote. X,25 und X,75 werden aufgerundet.</p> <p>² Die Maturitätsnote für die Maturaarbeit ist die Zeugnisnote im ersten Semester des letzten Ausbildungsjahrs.</p> <p>³ Die Maturitätsnote in den übrigen Maturitätsfächern ist die auf die nächstliegende ganze oder halbe Zahl gerundete Erfahrungsnote. X,25 und X,75 werden aufgerundet.</p>

Bestehensnorm	<p>Art. 66 Die Maturitätsprüfung ist bestanden, wenn in den Maturitätsfächern gemäss Artikel 58</p> <p><i>a</i> die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben und</p> <p><i>b</i> nicht mehr als vier Noten unter 4 erteilt werden.</p>
Feststellung der Ergebnisse	<p>Art. 67 ¹ Im Anschluss an die Prüfung findet eine Sitzung einer bevollmächtigten Vertretung der KMK mit den Expertinnen und Experten sowie den prüfenden Lehrkräften statt. An der Schlussitzung wird festgestellt, dass die Prüfungsergebnisse nach den Bestimmungen dieser Verordnung zustande gekommen sind.</p> <p>² Nach dieser Sitzung eröffnet die Schulleitung die Ergebnisse im Namen der KMK mit schriftlicher Rechtsmittelbelehrung.</p>
Maturitätsausweis	<p>Art. 68 ¹ Die Schule stellt den Maturitätsausweis nach Artikel 20 MAR aus.</p> <p>² Der Maturitätsausweis wird von der Erziehungsdirektorin oder dem Erziehungsdirektor, von der Präsidentin oder dem Präsidenten der KMK sowie von dem Schulleitungsmitglied, welches die Schule gegen aussen vertritt, als Rektorin oder Rektor unterschrieben.</p> <p>³ Er enthält bei Schülerinnen und Schülern, die einen gymnasialen Bildungsgang mit besonderen Aufgaben abschliessen, eine entsprechende Bemerkung.</p>
Aufbewahrung der Maturaarbeiten	<p>Art. 69 Die Schulen bewahren die schriftlichen Maturaarbeiten mindestens während 10 Jahren auf.</p>

3. Fachmittelschulbildungsgänge

3.1 Aufnahmen

3.1.1 Aufnahmezeitpunkt

Art. 70 Aufnahmen in Fachmittelschulbildungsgänge, die zum Fachmittelschulausweis führen, können auf Beginn des 10. oder 11. Schuljahrs erfolgen. Vorbehalten bleibt Artikel 6 Absatz 2.

3.1.2 Aufnahmen auf Beginn des 10. Schuljahrs im deutschsprachigen Kantonsteil

Aufnahmen aus dem 9. Schuljahr 1. Aufnahmeverfahren, Anmeldung	<p>Art. 71 ¹ Die Aufnahmen aus dem 9. Schuljahr erfolgen aufgrund einer Empfehlung der abgebenden Schule oder einer Prüfung.</p> <p>² Die Eltern melden Schülerinnen und Schüler, die einen Fachmittelschulbildungsgang besuchen wollen, bis Anfang Dezember auf besonderem Formular bei ihrer Schulleitung an.</p>
2. Eignung, Beurteilung	<p>Art. 72 ¹ Die abgebende Schule beurteilt die Eignung für den Besuch</p>

- lung und Empfehlung eines Fachmittelschulbildungsgangs aufgrund
- a der Sachkompetenz in den Fächern Deutsch, Französisch, Mathematik und Natur-Mensch-Mitwelt,
 - b des Arbeits- und Lernverhaltens in den Fächern Deutsch und Mathematik und
 - c der Eignung für das gewählte Berufsfeld.
- ² Die Eignung für gewählte Berufsfeld umfasst eine Beurteilung
- a der Teamfähigkeit und der Selbstkompetenz sowie
 - b der Qualität der Auseinandersetzung mit dem Berufsfeld im Rahmen des Berufswahlprozesses.
- ³ Die Beurteilung richtet sich im Übrigen sinngemäss nach Einzelheiten zum Empfehlungsverfahren für den Besuch des gymnasialen Unterrichts im 9. Schuljahr (Anhang 2).
3. Empfehlungsentscheid aufgrund der Beurteilung **Art. 73** ¹ Die Schulleitung der abgebenden Schule fällt auf Antrag der Klassenlehrkraft am Ende des ersten Semesters des 9. Schuljahrs den Empfehlungsentscheid und eröffnet diesen den Eltern mit einer Verfügung.
- ² Erfolgt keine Empfehlung für eine prüfungsfreie Aufnahme, können die Eltern die Schülerin oder den Schüler bis Mitte Februar bei der zuständigen Fachmittelschule zur Prüfung gemäss Artikel 74 anmelden.
4. Prüfung **Art. 74** ¹ Die Prüfung findet vor Ende März statt. Eine regionale Verteilung der Prüfungen, die gleichzeitig mit gleichen Aufgaben und unter Anwendung der gleichen Bewertungskriterien durchgeführt werden, ist möglich.
- ² Die Bestimmungen zum Prüfungsverfahren finden sich in Anhang 7a.
5. Aufnahmeentscheid aufgrund der Prüfung **Art. 75** ¹ Die Schulleitung der prüfungsleitenden Fachmittelschule entscheidet über die Aufnahme gestützt auf das Ergebnis der Prüfung.
- ² Sie eröffnet den Eltern den Entscheid mit einer Verfügung.
6. Zulassungsbeschränkung **Art. 76** ¹ Im Falle von Zulassungsbeschränkungen gemäss Artikel 21 MiSV erhalten Kandidatinnen und Kandidaten mit positivem Empfehlungsentscheid bei der gemäss Artikel 74 durchgeführten Aufnahmeprüfung für alle eine Gutschrift von einem Punkt.
- ² Übersteigt die Zahl der aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler die Aufnahmekapazität, werden diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten mit den schlechtesten Prüfungsergebnissen nicht aufgenommen.
- Übrige Aufnahmen
1. Aufnahmeverfahren, Anmeldung **Art. 77** ¹ Aufnahmen von Kandidatinnen und Kandidaten, deren Alter mehr als ein Jahr über dem Referenzalter liegt, erfolgen aufgrund einer Prüfung gemäss Artikel 74.
- ² Die Kandidatinnen und Kandidaten melden sich bis Mitte Februar auf besonderem Formular bei der zuständigen Fachmittelschule zur Prüfung an.

2. Aufnahmen aus anderen Kantonen

Art. 78 ¹ Bei der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern des 9. Schuljahrs aus öffentlichen Schulen anderer Kantone wird die entsprechende Empfehlung der bisher besuchten Schule oder ein entsprechendes Prüfungsergebnis übernommen.

² Zum Aufnahmeverfahren werden Schülerinnen und Schüler zugelassen, für die eine Kostengutsprache vorliegt.

³ Die Aufnahme erfolgt gemäss Artikel 7 Absatz 1 provisorisch und sofern freie Plätze vorhanden sind. Regionale Schulabkommen bleiben vorbehalten.

3.1.3 Aufnahmen auf Beginn des 10. Schuljahrs im französischsprachigen Kantonsteil

Aufnahmen aus dem 9. Schuljahr
1. Aufnahmeverfahren, Anmeldung

Art. 79 ¹ Die Aufnahmen aus dem 9. Schuljahr erfolgen aufgrund der Beurteilung der abgebenden Schule oder einer Prüfung.

² Die Eltern melden Schülerinnen und Schüler, die einen Fachmittelschulbildungsgang besuchen wollen, bis Ende Januar auf besonderem Formular bei ihrer Schulleitung an.

2. Beurteilung

Art. 80 ¹ Die Beurteilung erfolgt auf Sekundarschulniveau in den Fächern Französisch, Deutsch und Mathematik.

² Schülerinnen und Schüler werden aufgrund der Beurteilung aufgenommen, wenn sie im Beurteilungsbericht am Ende des ersten Semester des 9. Schuljahrs ohne ungenügende Note in den entsprechenden Fächern folgende Punktzahl erreichen:

<i>a</i> Niveau AAA	12,5 Punkte,
<i>b</i> Niveau AAB	13 Punkte,
<i>c</i> Niveau AAC/ABB	13,5 Punkte,
<i>d</i> Niveau BBB	14 Punkte.

³ Falls eine oder mehrere Noten ungenügend sind, erfolgt eine Aufnahme, wenn das oben verlangte Total mit dem oder den daraus folgenden niedrigeren Niveaus erreicht wird.

3. Entscheid aufgrund der Beurteilung

Art. 81 ¹ Die für das 9. Schuljahr zuständige Behörde fällt den Entscheid aufgrund der Beurteilung und eröffnet diesen den Eltern mit einer Verfügung.

² Erfolgt keine prüfungsfreie Aufnahme, können die Eltern die Schülerin oder den Schüler bis Mitte Februar bei der zuständigen Fachmittelschule zur Prüfung gemäss Artikel 82 anmelden.

4. Prüfung

Art. 82 ¹ Die Prüfung findet vor Ende März statt.

² Die Bestimmungen zum Prüfungsverfahren finden sich in Anhang 7b.

5. Aufnahmeentscheid aufgrund der Prüfung

Art. 83 ¹ Die Schulleitung der prüfungsleitenden Fachmittelschule ent-

scheidet über die Aufnahme gestützt auf das Ergebnis der Prüfung.

² Sie eröffnet den Eltern den Aufnahmeentscheid mit einer Verfügung.

6. Zulassungsbeschränkung

Art. 84 ¹ Im Falle von Zulassungsbeschränkungen gemäss Artikel 21 MiSV erhalten Kandidatinnen und Kandidaten mit positivem Empfehlungsentscheid bei der gemäss Artikel 82 durchgeführten Aufnahmeprüfung für alle eine Gutschrift von einem Punkt.

² Übersteigt die Zahl der aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler die Aufnahmekapazität, werden diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten mit den schlechtesten Prüfungsergebnissen nicht aufgenommen.

Übrige Aufnahmen
1. Aufnahmeverfahren, Anmeldung

Art. 85 ¹ Aufnahmen von Kandidatinnen und Kandidaten, deren Alter mehr als ein Jahr über dem Referenzalter liegt, erfolgen aufgrund einer Prüfung gemäss Artikel 82.

² Die Kandidatinnen und Kandidaten melden sich bis Mitte Februar auf besonderem Formular bei der zuständigen Fachmittelschule zur Prüfung an.

2. Aufnahmen aus anderen Kantonen

Art. 86 ¹ Bei der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern des 9. Schuljahrs aus öffentlichen Schulen anderer Kantone wird die entsprechende Empfehlung der bisher besuchten Schule oder ein entsprechendes Prüfungsergebnis übernommen.

² Die Aufnahme erfolgt gemäss Artikel 7 Absatz 1 provisorisch und sofern freie Plätze vorhanden sind. Regionale Schulabkommen bleiben vorbehalten.

3.1.4 Aufnahmen auf Beginn des 11. Schuljahrs

Art. 87 ¹ Kandidatinnen und Kandidaten aus anderen Bildungsgängen können in eine bestehende Klasse eines Fachmittelschulbildungsgangs aufgenommen werden, sofern noch freie Plätze vorhanden sind und das Programm dieser Ausbildungsgänge einen reibungslosen Fortgang der Ausbildung gewährleistet.

² Die Aufnahmen erfolgen aufgrund einer Prüfung. Die Artikel 74 bis 78 bzw. Artikel 82 bis 86 gelten sinngemäss.

3.1.5 Aufnahmen besonderes Begabter in ordentliche Fachmittelschulbildungsgänge

Art. 88 Für die spezielle Förderung besonders Begabter in ordentlichen Fachmittelschulbildungsgängen gelten die Bestimmungen von Artikel 35 für den gymnasialen Bildungsgang sinngemäss.

3.1.6 Aufnahmen in das Fachmaturitätsmodul

Anmeldung und Aufnahme

Art. 89 ¹ Bewerberinnen und Bewerber melden sich bis Ende Juli bei ihrer Fachmittelschule an. Die Schulleitung der Fachmittelschule kann in begründeten Fällen abweichende Termine bewilligen.

² Die Aufnahme in das Fachmaturitätsmodul eines entsprechenden Be-

rufsfelds erfolgt, falls

- a der Fachmittelschulabschluss vorliegt,
- b die Fachmittelschulabschlussnote im entsprechenden Berufsfeld genügend ist und
- c ein Vertrag für den Besuch eines anerkannten Praktikums oder die Zulassung zu einer tertiären Ausbildung mit integriertem äquivalentem Praktikum vorliegt.

³ Die Aufnahme in das Fachmaturitätsmodul erfolgt auf das auf die Anmeldung folgende Schuljahr. Liegt noch kein Praktikumsvertrag vor, erfolgt die Aufnahme unter Vorbehalt.

⁴ Eine Bewerberin oder ein Bewerber kann sich höchstens zweimal für ein Fachmaturitätsmodul anmelden.

Anforderungen an das
Praktikum

Art. 90 ¹ Für das Berufsfeld Gesundheit muss das Praktikum in einer Institution des Bereichs Gesundheit absolviert werden und es besteht aus

- a einem Vorbereitungsmodul und mindestens 24 Wochen Praktikum oder
- b aus den in das erste Ausbildungsjahr einer tertiären Ausbildung integrierten Praktika vergleichbarer Dauer.

² Für das Berufsfeld Soziale Arbeit muss das Praktikum direkten Kontakt zu zu betreuenden Personen sicherstellen und mindestens 12 Wochen dauern.

³ Für andere Berufsfelder entspricht das Praktikum mindestens den Minimalanforderungen gemäss dem EDK-Anerkennungsreglement.

⁴ Über die Anerkennung des Praktikums entscheidet die Schulleitung der Fachmittelschule.

3.2 Promotionen

3.2.1 Promotionen im Fachmittelschulbildungsgang, der zum Fachmittelschulabschluss führt

Für die Promotion
massgebende Zeug-
nisnoten

Art. 91 ¹ Die für die Promotion massgebenden Zeugnisnoten in allen drei Ausbildungsjahren sind gemäss Lektionentafel die Noten in folgenden Fächern oder Lernbereichen:

- a erste Landessprache,
- b zweite Landessprache,
- c dritte Sprache,
- d Mathematik,
- e Lernbereich Naturwissenschaften,
- f Lernbereich Sozialwissenschaften,
- g Lernbereich Musische Aktivitäten und Sport.

² Im deutschsprachigen Kantonsteil sind unter Vorbehalt von Absatz 3 im zweiten und dritten Ausbildungsjahr zusätzlich die Zeugnisnoten im Lernbereich Berufsfeld Gesundheit und im Lernbereich Berufsfeld Soziale Arbeit für die Promotion massgebend.

³ Im dritten Ausbildungsjahr können die Schülerinnen und Schüler einen

der beiden Berufsfeld-Lernbereiche abwählen.

⁴ Im französischsprachigen Kantonsteil ist im zweiten und dritten Ausbildungsjahr je nach Wahl der Schülerinnen und Schüler zusätzlich die Zeugnisnote im Lernbereich Berufsfeld Gesundheit oder im Lernbereich Berufsfeld Pädagogik und Soziale Arbeit für die Promotion massgebend.

Promotionsbedingungen

Art. 92 Ein Zeugnis ist genügend, wenn

- a der Durchschnitt aller für die Promotion massgebenden Noten mindestens 4,0 beträgt,
- b in den Fächern gemäss Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe a bis d und den Teilfächern der Lernbereiche nicht mehr als drei Noten unter 4 auftreten und
- c bei den für die Promotion massgebenden Noten die Summe der Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser als 2 ist.

Zeugnisse

Art. 93 ¹ Die Zeugnisnote bewertet die Gesamtleistung während der Zeugnisperiode.

² Die Zeugnisnote der Lernbereiche ist der gerundete Durchschnitt der Teilnoten (Zeugnisnoten der Teilfächer). Alle Teilnoten haben dasselbe Gewicht.

³ In jedem Fach wird zudem das Arbeits-, Lern- und Sozialverhaltensverhalten beurteilt .

⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Artikel 14.

Promotion besonders Begabter im ordentlichen Bildungsgang

Art. 94 ¹ Die Promotion besonders begabter Schülerinnen und Schüler im ordentlichen Bildungsgang richtet sich nach Artikel 46 bis 49.

² Im ordentlichen Bildungsgang müssen bei einer Verlängerung der Ausbildung auf mehr als drei Schuljahre zur Förderung besonderer Begabungen nicht in jedem Semester alle gemäss Lektionentafel für die Promotion massgebenden Zeugnisnoten gesetzt werden.

³ Die detaillierten Promotionsbestimmungen sind vorgängig in einer Vereinbarung zwischen der Schülerin oder dem Schüler beziehungsweise den Eltern und der Schulleitung schriftlich festzuhalten.

⁴ Für besonders begabte Schülerinnen und Schüler im französischsprachigen Kantonsteil kann die Berufsfeldnote durch die Note für den Unterricht im Begabungsbereich ersetzt werden.

3.2.2 Bewertung im Fachmaturitätsmodul

Leistungsbeurteilung

Art. 95 Im Fachmaturitätsmodul wird für die Leistungen im Praktikum, für die schriftliche Fachmaturitätsarbeit und die mündliche Verteidigung der Fachmaturitätsarbeit je eine Note gesetzt.

Praktikum

Art. 96 ¹ Die Bewertung des Praktikums für die Berufsfelder Gesundheit und Soziale Arbeit bezieht sich auf die Fähigkeiten, auf die zu betreuenden beziehungsweise zu pflegenden Personen eingehen zu können, sich abgrenzen zu können, sich in den Betrieb einfügen zu können und Zu-

sammenhänge verstehen zu können.

² Die Bewertung der praktischen Leistung für andere Berufsfelder orientiert sich an den fachlichen Anforderungen der Fachhochschulen und den Fähigkeiten, sich in einen Betrieb einfügen zu können und Zusammenhänge verstehen zu können.

³ Die Bewertung erfolgt durch die Fachmittelschule unter Einbezug der Praktikumsanbieter.

Schriftliche Fachmaturitätsarbeit

Art. 97 ¹ Die schriftliche Fachmaturitätsarbeit einreichen kann, wer ein mindestens als genügend bewertetes Praktikum im Berufsfeld absolviert hat.

² Die schriftliche Fachmaturitätsarbeit umfasst die Präsentation der Praktikumsinstitution, die vertiefte Darstellung eines Fallbeispiels und die Bearbeitung von erkannten Zusammenhängen und Problemfeldern.

³ Die Bewertung erfolgt durch die Fachmittelschule unter Einbezug der Praktikumsanbieter oder einer Expertin bzw. eines Experten.

⁴ Die Schulen bewahren die schriftliche Fachmaturitätsarbeit während mindestens 10 Jahren auf.

3.3 Fachmittelschulenausweis- und Fachmaturitätsprüfungen

Zeitpunkt der Prüfungen

Art. 98 Die Präsidentin oder der Präsident der Kantonalen Prüfungskommission Fachmittelschulen (KPFMS) bestimmt im Einvernehmen mit den Schulleitungen den Zeitpunkt der Prüfungen und den Prüfungsplan.

3.3.1 Fachmittelschulenausweisprüfungen

Anmeldung

Art. 99 ¹ Die Kandidatinnen und Kandidaten melden sich bis Ende März bei der Schulleitung zur Prüfung an und bezahlen gleichzeitig die Prüfungsgebühr.

² Eine Abmeldung ist bis 14 Tage vor Beginn der Prüfungen möglich. Die Prüfungsgebühr wird zurückerstattet.

Zulassung zur Prüfung

Art. 100 Zur Prüfung wird zugelassen, wer

- a den Unterricht mindestens während des letzten Schuljahrs besucht,
- b in beiden Semestern ein vollständiges Zeugnis erhalten und
- c eine bewertbare selbständige Arbeit abgegeben hat.

Wiederholung der Prüfung

Art. 101 ¹ Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Prüfung ein erstes Mal nicht bestanden haben, haben das Recht, das letzte Schuljahr an der eigenen oder einer anderen Schule zu wiederholen.

² Sie dürfen eine zweite Prüfung ablegen, vorausgesetzt, dass sie

- a den Unterricht des letzten Schuljahrs an der betreffenden Schule wiederholt haben und
- b auf Weisung der Schulleitung eine neue selbständige Arbeit geschrieben und präsentiert oder die erste Arbeit in wesentlichen Bereichen

erweitert und wiederum präsentiert haben.

³ Wer zweimal eine schweizerisch anerkannte Fachmittelschulabschlussprüfung nicht bestanden hat, wird zu keiner weiteren kantonal anerkannten Abschlussprüfung zugelassen.

Umfang der Prüfung

Art. 102 ¹ Die Prüfung soll ermitteln, ob die Kandidatinnen und Kandidaten ausreichend auf höhere Fachschulen im gewählten Berufsfeld bzw. in den gewählten Berufsfeldern vorbereitet sind und bezüglich ihrer Allgemeinbildung die Fachhochschulreife erlangt haben.

² Einerseits ist die Fähigkeit zu logischem, intuitivem, analogem sowie vernetztem Denken, andererseits die Beherrschung von grundlegenden Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu prüfen. In der Prüfung ist auf klaren sprachlichen Ausdruck der Kandidatinnen und Kandidaten zu achten.

³ Die Prüfung erstreckt sich schwergewichtig auf das Unterrichtspensum der zwei letzten Schuljahre. Umfang und Schwerpunkte für die einzelnen Fächer werden in den Weisungen der KPFMS zum Prüfungsablauf und Prüfungsumfang festgelegt.

⁴ Besteht ein Prüfungsfach aus mehreren Teilfächern, sind bei der Prüfung und Bewertung alle Teilfächer zu berücksichtigen.

Fachmittelschulabschlussfächer

Art. 103 ¹ Fachmittelschulabschlussfächer (FMS-Ausweisfächer) sind:

- a* erste Landessprache (Deutsch oder Französisch),
- b* zweite Landessprache (Französisch oder Deutsch),
- c* dritte Sprache (Englisch),
- d* Mathematik,
- e* Lernbereich Naturwissenschaften,
- f* Lernbereich Sozialwissenschaften,
- g* Lernbereich Musische Aktivitäten und Sport,
- h* Lernbereich Berufsfeld (Gesundheit oder Soziale Arbeit)

² Bei einem Doppelabschluss in den Berufsfeldern Gesundheit und Soziale Arbeit zählen die Lernbereiche beider Berufsfelder einzeln als FMS-Ausweisfach.

³ Für jedes FMS-Ausweisfach und für die selbständige Arbeit wird eine Fachmittelschulabschlussnote (FMS-Ausweisnote) ermittelt.

Prüfungsfächer

Art. 104 ¹ Die Prüfungsfächer, Prüfungsart und Prüfungsdauer finden sich in Anhang 9.

² Stehen zwei Fächer zur Auswahl, erfolgt die Wahl durch die Schülerin oder den Schüler.

Zuständigkeit für die Durchführung der Prüfungen

Art. 105 ¹ Die KPFMS trägt die Gesamtverantwortung für die Prüfungen.

² Die Schulleitung ist für die ordnungsgemässe Durchführung der schriftlichen Prüfungen verantwortlich.

³ Die Expertin oder der Experte ist für die ordnungsgemässe Durchführung der mündlichen Prüfung verantwortlich.

Mündliche Prüfung

Art. 106 ¹ Die mündliche Prüfung wird von den Lehrkräften in Anwesenheit der Expertin oder des Experten abgenommen. Diese oder dieser ist berechtigt, die Kandidatinnen und Kandidaten im Rahmen der Prüfungszeit zusätzlich zu prüfen.

² Die Expertin oder der Experte stellt durch geeignete Massnahmen sicher, dass der Ablauf der Prüfung in einem Beschwerdefall dargelegt werden kann.

Sonderregelungen

Art. 107 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident der KPFMS kann Sonderregelungen für die Prüfung einzelner Kandidatinnen oder Kandidaten bewilligen, insbesondere

a für Schülerinnen und Schüler mit geringen Kenntnissen in der Erst- bzw. Zweitsprache gemäss Artikel 131,

b für behinderte Schülerinnen und Schüler gemäss Artikel 132 und

c für besonders begabte Schülerinnen und Schüler sinngemäss zu Artikel 60 Absatz 2 und 3 sowie Artikel 94 Absatz 4.

² Entsprechende Gesuche sind über die Schulleitung der Präsidentin oder dem Präsidenten der KPFMS in der Regel spätestens zwei Jahre vor Prüfungsbeginn einzureichen.

Erfahrungs- und Prüfungsnoten

Art. 108 ¹ Für jedes FMS-Ausweifach wird eine Erfahrungsnote ermittelt. Diese ist das ungerundete arithmetische Mittel aller zum FMS-Ausweifach gehörenden, massgebenden Zeugnisnoten des letzten Schuljahrs, in dem das Fach oder Teilfach unterrichtet worden ist.

² An Mittelschulen privater Anbieter mit anerkanntem Fachmittelschulabschluss legt die Schulleitung die Erfahrungsnoten vor Beginn der Prüfungen durch Verfügung fest.

³ Die Prüfungsnote ist das ungerundete arithmetische Mittel der schriftlichen und mündlichen Prüfungsnote eines Faches.

Note für die selbstständige Arbeit

Art. 109 ¹ Die Note für die selbstständige Arbeit wird aufgrund des Arbeitsprozesses, der schriftlichen Arbeit und ihrer Präsentation gesetzt.

² Sie wird den Kandidatinnen und Kandidaten spätestens 6 Wochen vor Beginn der Prüfungen mit einer Verfügung eröffnet.

FMS-Ausweisnoten

Art. 110 ¹ Die FMS-Ausweisnote in den sechs Prüfungsfächern ist das auf eine ganze oder halbe Zahl gerundete arithmetische Mittel aus der Erfahrungs- und Prüfungsnote. X,25 und X,75 werden aufgerundet.

² Die FMS-Ausweisnote für die selbstständige Arbeit ist die Note gemäss Artikel 103.

³ Die FMS-Ausweisnote in den übrigen Fachmittelschulausweifächern ist die auf die nächstliegende ganze oder halbe Zahl gerundete Erfahrungsnote. X,25 und X,75 werden aufgerundet.

Bestehensnorm	<p>Art. 111 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn</p> <p>a der Durchschnitt aller FMS-Ausweisnoten mindestens 4,0 beträgt,</p> <p>b nicht mehr als drei FMS-Ausweisnoten unter 4 erteilt werden und</p> <p>c die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser als 2 ist.</p>
Feststellung der Ergebnisse	<p>Art. 112 ¹ Im Anschluss an die Prüfung findet eine Sitzung einer bevollmächtigten Vertretung der KPFMS mit den Expertinnen und Experten sowie den prüfenden Lehrkräften statt. An der Schlussitzung wird festgestellt, dass die Prüfungsergebnisse nach den Bestimmungen dieser Verordnung zustande gekommen sind.</p> <p>² Nach dieser Sitzung eröffnet die Schulleitung die Ergebnisse im Namen der KPFMS mit schriftlicher Rechtsmittelbelehrung.</p>
Fachmittelschul- ausweis	<p>Art. 113 ¹ Die Schule stellt den Fachmittelschul- ausweis nach Artikel 16 des Reglements der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom 12. Juni 2003 über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen⁴ aus.</p> <p>² Der Ausweis wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der KPFMS sowie dem für die Fachmittelschulbildungsgänge verantwortlichen Schulleitungsmitglied unterschrieben.</p>
Aufbewahrung der selbstständigen Arbeiten	<p>Art. 114 Die Schulen bewahren die selbstständigen Arbeiten mindestens während 10 Jahren auf.</p>
	<p><i>3.3.2 Fachmaturitätsprüfungen</i></p>
Anmeldung	<p>Art. 115 ¹ Die Anmeldung zur Fachmaturitätsprüfung erfolgt spätestens ein Jahr nach Beginn des Fachmaturitätsmoduls.</p> <p>² Die schriftliche Maturitätsarbeit ist in der Regel bis einen Monat nach der Anmeldung zur Fachmaturitätsprüfung einzureichen, die Prüfung findet in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach der Anmeldung statt.</p>
Zulassung	<p>Art. 116 Die Kandidatin oder der Kandidat wird zur Prüfung zugelassen, wenn das Praktikum und die schriftliche Fachmaturitätsarbeit mindestens als genügend bewertet wurden.</p>
Prüfung	<p>Art. 117 ¹ Die Prüfung besteht aus einer kurzen Präsentation der Arbeit und einer Verteidigung der in der Arbeit dargelegten Position.</p> <p>² Die Prüfung erfolgt mündlich und dauert 30 Minuten.</p> <p>³ Bewertet werden insbesondere die Klarheit der Präsentation und der Darstellung der Zusammenhänge und Problemfelder sowie die Argumentation bei der Verteidigung der eigenen Position.</p>

⁴ BSG 439.181.10

- Zuständigkeit **Art. 118** ¹ Die KPFMS trägt die Gesamtverantwortung für die Prüfung.
- ² Die Prüfung wird von einer Lehrkraft der Schule in Anwesenheit einer Expertin oder eines Experten abgenommen. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Praktikumsbetriebs darf der Prüfung beiwohnen. Expertin bzw. Experte sowie Vertreterin oder Vertreter des Praktikumsbetriebs sind berechtigt, im Rahmen der Prüfungszeit zusätzlich zu prüfen.
- ³ Die Expertin oder der Experte stellt durch geeignete Massnahmen sicher, dass der Ablauf der Prüfung in einem Beschwerdefall dargelegt werden kann.
- Bestehensnorm und Note der Fachmaturitätsarbeit **Art. 119** ¹ Die Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens als genügend bewertet wurde.
- ² Die Gesamtnote der Fachmaturitätsarbeit ist das arithmetische Mittel der Note für die schriftliche Fachmaturitätsarbeit und der Prüfungsnote. X,25 und X,75 werden aufgerundet.
- Feststellung der Ergebnisse **Art. 120** ¹ Die Expertin oder der Experte ist von der KPFMS bevollmächtigt, am Ende der Prüfung nach Anhören der prüfenden Lehrkräfte und allenfalls der Vertretung des Praktikumsbetriebs festzustellen, dass das Prüfungsergebnis nach den Bestimmungen dieser Verordnung zustande gekommen sind.
- ² Danach eröffnet die Expertin oder der Experte das Ergebnis im Namen der KPFMS mit schriftlicher Rechtsmittelbelehrung.
- Fachmaturitätszeugnis **Art. 121** ¹ Die Schule stellt das Fachmaturitätszeugnis nach Artikel 18 des Reglements der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom 12. Juni 2003 über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen aus.
- ² Der Ausweis wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der KPFMS sowie dem für die Fachmittelschulbildungsgänge verantwortlichen Schulleitungsmitglied unterschrieben.
- ³ Für das Berufsfeld Soziale Arbeit wird das Fachmaturitätszeugnis erst ausgehändigt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zusätzlich zu Artikel 90 eine Arbeitswelterfahrung von 32 Wochen Dauer nachweist.

4. Weitere allgemein bildende Bildungsgänge mit anerkannten Abschlüssen der Sekundarstufe II und spezielle Bildungsgänge, die auf den Eintritt in bestimmte Hochschulstudiengänge vorbereiten

4.1 Passerelle Berufsmaturität – universitäre Hochschule

- Aufnahmebedingung **Art. 122** In den Vorbereitungskurs auf die Ergänzungsprüfung werden nur Studierende mit Berufsmaturitätsausweis aufgenommen.
- Anmeldung, Schulgeld **Art. 123** ¹ Die Kandidatinnen und Kandidaten für die kantonalen Bildungsgänge melden sich auf besonderem Formular bis Ende März bei der Schulleitung an. Gleichzeitig mit der Anmeldung sind die ersten 100 Franken des Schulgelds für das 1. Semester zu bezahlen.
² Der Rest des Schulgelds für das 1. Semester ist bis Mitte Mai, das Schulgeld für das 2. Semester bis Ende Dezember zu bezahlen.
³ Bei Abmeldungen nach den Zahlungsterminen werden einbezahlte Schulgelder nicht zurückerstattet.
- Zulassung zur Ergänzungsprüfung **Art. 124** ¹ Zur Ergänzungsprüfung an der betreffenden Schule wird zugelassen, wer
a den Unterricht regelmässig besucht und
b die im Rahmen des Unterrichts verlangten Arbeiten vollständig erledigt hat.
² Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Prüfung nicht bestanden haben, können an derselben Schule eine zweite Prüfung ablegen.
³ Wer die Ergänzungsprüfung zweimal nicht bestanden hat, wird zu keiner weiteren Ergänzungsprüfung zugelassen.
- Ergänzungsprüfungen **Art. 125** ¹ Die Ergänzungsprüfungen richten sich nach den Bestimmungen der Verordnung vom 19. Dezember 2003 über die Anerkennung von Berufsmaturitätsausweisen für die Zulassung zu den universitären Hochschulen⁵ und den entsprechenden Richtlinien der Schweizerischen Maturitätskommission (SMK).
² Die SMK regelt mit der Schule den Ablauf der Prüfungen.

4.2 Vorbereitungskurse auf den Eintritt in bestimmte Hochschulstudiengänge

- Aufnahmeverfahren **Art. 126** ¹ Für das Aufnahmeverfahren in Vorbereitungskurse im Bereich Gestalten gelten die Bestimmungen der Direktionsverordnung vom 6. April 2006 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerDV)⁶.
² Für das Aufnahmeverfahren in Vorbereitungskurse im Bereich Musik findet eine Abklärung statt, ob das Potential für ein Hochschulstudium vorhanden ist.

⁵ SR 413.14

⁶ BSG 435.111.1

Übertritt in die Hochschulstudiengänge

Art. 127 Der Übertritt in die Hochschulstudiengänge erfolgt gemäss der entsprechenden Hochschulgesetzgebung .

5. Kantonale Mittelschulen

5.1 Unterricht, Schuljahresbeginn, Unterrichts- und Klassenorganisation

Schuljahresbeginn

Art. 128 An Mittelschulen beginnt das Schuljahr administrativ in der Regel am 1. August.

Unterrichtsfreie Schulhalbtage

Art. 129 Die Schulleitung kann maximal vier unterrichtsfreie Schulhalbtage pro Schuljahr bestimmen, um in besonderen Fällen schulorganisatorisch sinnvolle Lösungen zu treffen. Der Bildungserfolg darf dadurch nicht gefährdet werden.

Umteilungen von Schülerinnen und Schülern

Art. 130 Liegen für einen Schulungsort mehr Anmeldungen vor als Plätze verfügbar sind, so werden in erster Linie die Erreichbarkeit der Schulen sowie wichtige persönliche Gründe als Entscheidungsgrundlage für die Umteilung hinzugezogen.

5.2 Stützmassnahmen

Integration von Schülerinnen und Schülern mit geringen Kenntnissen in der Erst- bzw. Zweitsprache

Art. 131 ¹ Für Schülerinnen und Schüler, die den Unterricht in der Erst- bzw. Zweitsprache erst seit dem 6. Schuljahr oder später besucht haben, wird das entsprechende Aufnahmeverfahren angepasst.

² Die Schulleitung kann nach Anhören der Lehrkräfte in höchstens zwei Sprachfächern individuelle Lernziele verfügen. Vorbehalten bleiben Artikel 63 und 107.

³ Sofern individuelle Lernziele verfügt worden sind, kann die Schulleitung der zuständigen Behörde Sonderregelungen für das Abschlussverfahren beantragen. Vorbehalten bleiben Artikel 63 und 107.

⁴ Die Abteilung Mittelschulen kann auf Antrag der Schulleitung pro Schülerin oder Schüler höchstens 40 Stützlektionen bewilligen.

Integration von Behinderten

Art. 132 ¹ Für Behinderte kann die zuständige Schulleitung das Aufnahmeverfahren individuell anpassen.

² Die Schulleitung kann nach Anhören der Lehrkräfte besondere Hilfsmittel erlauben, individuelle Lernziele festlegen oder die Dauer des Bildungsgangs nachobligatorisch individuell verlängern. Diese Sonderregelungen werden schriftlich festgehalten. Vorbehalten bleiben Artikel 63 und 107.

³ Die Schulleitung kann der zuständigen Behörde Sonderregelungen für das Abschlussverfahren beantragen. Vorbehalten bleiben Artikel 63 und 107.

5.3 Absenzen und Dispensationen ab 10. Schuljahr

Freie Halbtage

Art. 133 ¹ Die Schülerinnen und Schüler sind berechtigt, an höchstens fünf Halbtagen pro Schuljahr dem Unterricht fernzubleiben.

² Die Halbtage können einzeln oder zusammenhängend bezogen werden; nicht bezogene Halbtage können nicht auf das nächste Schuljahr übertragen werden.

³ Der Bezug ist nicht zulässig an Halbtagen, an denen eine angekündigte schriftliche Prüfung oder eine schulische Sonderveranstaltung stattfindet oder an denen die Schülerin oder der Schüler einen geplanten Unterrichtsteil leisten muss.

⁴ Der Bezug ist der Klassenlehrkraft mindestens zwei Tage im Voraus mitzuteilen.

⁵ Ordnungsgemäss bezogene freie Halbtage gelten ohne weitere Begründung als entschuldigte Absenzen.

Absenzen

Art. 134 ¹ Absenzen sind der Klassenlehrkraft innert acht Tagen nach Wiederaufnahme des Unterrichts schriftlich zu begründen.

² Voraussehbare Absenzen sind der Klassenlehrkraft mindestens zwei Tage im Voraus zu melden. Bei nicht voraussehbaren Absenzen ist die Klassenlehrkraft so bald als möglich zu orientieren.

³ Nicht voraussehbare Absenzen gelten insbesondere aus folgenden Gründen als entschuldigt:

- a Krankheit,
- b Unfall,
- c Todesfall in der Familie.

⁴ Voraussehbare Absenzen können insbesondere aus folgenden Gründen als entschuldigt anerkannt werden:

- a Arzt- oder Zahnarztbesuche,
- b Prüfungsaufgebote,
- c Aufgebote durch Amts- oder Dienststellen,
- d Umzug,
- e Vortragsübungen.

⁵ In strittigen Fällen entscheidet die Schulleitung.

⁶ Häufen sich bei unmündigen Schülerinnen oder Schülern Absenzen oder Verspätungen, nimmt die Klassenlehrkraft mit den Eltern Rücksprache.

Dispensationen

Art. 135 ¹ Dispensationsgesuche sind spätestens acht Tage im Voraus schriftlich und begründet bei der Schulleitung einzureichen.

² Dispensationen sind insbesondere möglich

- a für die Teilnahme an Austauschjahren,
- b für den Besuch von Schnupperlehren,
- c wegen religiöser Gebote,
- d wegen gesundheitlicher Einschränkungen oder körperlicher Behinderungen,

- e für die individuelle zeitliche Entlastung zur Förderung ausserordentlicher intellektueller, sportlicher oder musischer Begabungen,
 - f für den Besuch von Kursen,
 - g für die Teilnahme an besonderen oder wichtigen Veranstaltungen namentlich in den Bereichen Kultur, Politik und Sport,
 - h für die Übernahme spezieller Verpflichtungen im Auftrag der Schule.
- ³ Dispensationen können befristet werden.
- ⁴ Die Schulleitung entscheidet.

Folgen bei unentschuldigten und nicht begründeten Absenzen

Art. 136 ¹ Nicht begründete oder der Klassenlehrkraft nicht ordnungsgemäss gemeldete Absenzen, gelten als unentschuldig.

² Bei unentschuldigten Absenzen können Massnahmen gemäss Artikel 44 MiSG [BSG 433.12] ergriffen werden.

Bildungsgänge, die spezifisch auf die Bedürfnisse Erwachsener ausgerichtet sind

Art. 137 Für spezifisch auf die Bedürfnisse Erwachsener ausgerichtete Bildungsgänge und Bildungsgänge gemäss Kapitel 4 gelten Artikel 134 und Artikel 135 sinngemäss.

6. Finanzierung der kantonalen Bildungsangebote

6.1 Finanzierung von Mensen und Internaten

Mensen

Art. 138 ¹ Zum Entscheid, ob eine Mensa kostendeckend geführt werden kann, werden folgende Kennzahlen erhoben:

- a Warenaufwand im Verhältnis zum Umsatz und
- b Personalaufwand im Verhältnis zum Umsatz.

² Die Werte der Kennzahlen orientieren sich am Durchschnitt. Besonderheiten können berücksichtigt werden.

³ Bei Internaten müssen die direkten Kosten (ohne Mietwert) gedeckt sein.

6.2 Entschädigungen und Spesen

Kantonale Maturitätskommission

Art. 139 ¹ Der Präsidentin oder dem Präsidenten werden die Taggelder und Spesen nach der Verordnung vom 2. Juli 1980 über die Taggelder und die Reiseentschädigung der Mitglieder staatlicher Kommissionen⁷ sowie eine Entschädigung von 3000 Franken pro Jahr ausgerichtet.

² Den Hauptexpertinnen und Hauptexperten werden die Spesen nach der Verordnung über die Taggelder und die Reiseentschädigung der Mitglieder staatlicher Kommissionen sowie jährlich folgende nach Anzahl der Prüfungen im betreuten Fach abgestufte Entschädigung ausgerichtet:

- | | | |
|---|-----------------------------|---------------|
| a | für eine bis 700 Prüfungen | 900 Franken, |
| b | für 701 bis 1300 Prüfungen | 1500 Franken, |
| c | für mehr als 1300 Prüfungen | 2200 Franken. |

³ Die Entschädigung weiterer Mitglieder der Kantonalen Maturitätskommission richtet sich nach der Verordnung über die Taggelder und die Reise-

⁷ BSG 152.256

entschädigung der Mitglieder staatlicher Kommissionen.

Kantonale Prüfungskommission Fachmittelschulen

Art. 140 ¹ Der Präsidentin oder dem Präsidenten werden die Taggelder und Spesen nach der Verordnung vom 2. Juli 1980 über die Taggelder und die Reiseentschädigung der Mitglieder staatlicher Kommissionen sowie eine Entschädigung von 1000 Franken pro Jahr ausgerichtet.

² Den Hauptexpertinnen und Hauptexperten werden die Taggelder und Spesen nach der Verordnung über die Taggelder und die Reiseentschädigung der Mitglieder staatlicher Kommissionen sowie eine Entschädigung von 900 Franken pro Jahr ausgerichtet.

³ Die Entschädigung weiterer Mitglieder der Kantonalen Prüfungskommission Fachmittelschulen richtet sich nach der Verordnung über die Taggelder und die Reiseentschädigung der Mitglieder staatlicher Kommissionen.

Entschädigung für Maturitätsprüfungen-, FMS-Ausweisprüfungen und Fachmaturitätsprüfungen

Art. 141 ¹ Die Entschädigung der Expertinnen und Experten beträgt pro zweistündige Prüfung 12 Franken, pro dreistündige Prüfung 18 Franken und pro vierstündige Prüfung 24 Franken. Es wird mindestens der Betrag für acht Prüfungen ausgerichtet.

² Die Entschädigung der Expertinnen und Experten beträgt für alle mündlich geprüften Fächer pro Kandidatin oder Kandidat 15 Franken. Es wird mindestens der Betrag für acht Prüfungen pro Halbtag oder zwölf Prüfungen pro Tag ausgerichtet.

³ Die Entschädigung der Expertinnen und Experten für die Fachmaturitätsprüfungen beträgt 30 Franken pro Prüfung und 18 Franken pro Fachmaturitätsarbeit.

⁴ Für den Ersatz der Spesen gelten die Bestimmungen für das Kantonspersonal.

Entschädigung für Schlussitzung und Besprechungen

Art. 142 ¹ Die Entschädigung der Expertinnen und Experten für die Teilnahme an der Schlussitzung oder an Besprechungen beträgt 15 Franken, sofern sie gleichentags an den Prüfungen beteiligt waren und dafür entschädigt werden.

² In den übrigen Fällen richtet sich die Entschädigung der Expertinnen und Experten nach der Verordnung über die Taggelder und die Reiseentschädigung der Mitglieder staatlicher Kommissionen.

Ergänzungsprüfungen Passerelle Berufsmaturität – universitäre Hochschule

Art. 143 Die Entschädigung der Expertinnen und Experten sowie der prüfenden Lehrkräfte erfolgt gemäss Artikel 141.

Konferenz der Schulleitungen der Gymnasien

Art. 144 ¹ Der Präsidentin oder dem Präsidenten werden die Taggelder und Spesen nach der Verordnung vom 2. Juli 1980 über die Taggelder und die Reiseentschädigung der Mitglieder staatlicher Kommissionen sowie eine Entschädigung von 2000 Franken pro Jahr ausgerichtet.

² Der Sekretärin oder dem Sekretär wird eine Entschädigung von 1500 Franken pro Jahr ausgerichtet.

Schulkommissionen **Art. 145** Den Präsidentinnen und Präsidenten der Schulkommissionen werden die Taggelder und Spesen nach der Verordnung vom 2. Juli 1980 über die Taggelder und die Reiseentschädigung der Mitglieder staatlicher sowie eine Entschädigung von 900 Franken pro Jahr ausgerichtet.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Aufnahmen **Art. 146** Die Aufnahmen in den gymnasialen Bildungsgang auf Beginn des 10. Schuljahrs im deutschsprachigen Kantonsteil erfolgen im Schuljahr 2008/09 nach bisherigem Recht.

Promotionen **Art. 147** ¹ Wer einen Bildungsgang nach bisherigem Recht begonnen hat, untersteht den Promotionsbestimmungen nach bisherigem Recht.

² An den Gymnasien, welche am Schulversuch zur Jahrespromotion auf der Stufe Prima (letztes Ausbildungsjahr) teilgenommen haben, erfolgt für die Primen des Schuljahrs 2008/09 am Ende des ersten Semesters eine Promotion nach den bisherigen Bestimmungen und im letzten Zeugnis des gymnasialen Bildungsgangs wird in den Promotionsfächern die Leistung im ganzen letzten Ausbildungsjahr bewertet.

Abschlussprüfungen **Art. 148** ¹ Wer einen gymnasialen Bildungsgang nach bisherigem Recht begonnen hat, schliesst diesen samt Maturitätsprüfung und Prüfungswiederholungen nach bisherigem Recht ab.

² Wer einen Fachmittelschulbildungsgang nach bisherigem Recht begonnen hat, schliesst diesen samt Fachmittelschulabschlussprüfung und Prüfungswiederholungen nach bisherigem Recht ab.

Änderung von Erlassen **Art. 149** Folgender Erlass wird geändert:

Direktionsverordnung vom 6. April 2006 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerDV)

Ausfall von Lektionen

Art. 10a (neu) Die Schulleitung kann Lektionen ausfallen lassen, um in besonderen Fällen schulorganisatorisch sinnvolle Lösungen zu treffen. Der Bildungserfolg darf dadurch nicht gefährdet werden.

Art. 22 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Die Beurteilung erfolgt sinngemäss derjenigen für den Besuch des gymnasialen Unterrichts im 9. Schuljahr gemäss Mittelschulgesetzgebung.

^{4 und 5} Unverändert.

Art. 35 ¹ Prüfungsfrei in eine BMS 1 aufgenommen wird, wer am Ende des ersten Semesters des 9. Schuljahres

a unverändert,

b im deutschsprachigen Kantonsteil bezüglich Sachkompetenz (Sekundarschulniveau) sowie Arbeits- und Lernverhalten in den Fächern Deutsch, Französisch, Mathematik und Natur-Mensch-Mitwelt im Hinblick auf den

Unterricht an einer BMS als geeignet beurteilt wird, wobei sich die Beurteilung sinngemäss nach den Bestimmungen für die Empfehlung für den Besuch des gymnasialen Unterrichts im 9. Schuljahr gemäss Mittelschulgesetzgebung richtet.

c im französischsprachigen Kantonsteil eine «*section préparant aux écoles de maturité (section p)*» besucht.

^{2 bis 4} Unverändert.

Aufhebung von Erlassen

Art. 150 Folgender Erlass wird aufgehoben:

Direktionsverordnung vom 3. Juli 1997 über den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr und den Unterricht an Maturitätsschulen (MaSDV) (BSG 433.111.1)

Inkrafttreten

Art. 151 Diese Direktionsverordnung tritt auf den 1. August 2008 in Kraft.

Bern, 27. Mai 2008

Der Erziehungsdirektor:

Anhang 1

Zeugnisbemerkungen (Artikel 7 und 12)

	Zeugnis genügend	Zeugnis ungenügend	
		zum ersten Mal	zum zweiten aufeinander folgenden Mal
Probezeit	«Zeugnis genügend, promoviert, definitiv aufgenommen»	«Zeugnis ungenügend, Austritt» ¹⁾	«Zeugnis ungenügend, Austritt»
1. Semester des letzten Ausbildungsjahrs	«Zeugnis genügend, promoviert»	«Zeugnis ungenügend, promoviert»	«Zeugnis ungenügend, nicht promoviert» ²⁾
2. Semester des letzten Ausbildungsjahrs	«Zeugnis genügend»	«Zeugnis ungenügend»	«Zeugnis ungenügend»
Übrige Semester	«Zeugnis genügend, promoviert»	«Zeugnis ungenügend, nächste Promotion gefährdet»	«Zeugnis ungenügend, nicht promoviert» ²⁾
Erstes wiederholtes Semester bei Wiederholung eines Ausbildungsjahrs	«Zeugnis genügend, promoviert»	«Zeugnis ungenügend, Austritt» ³⁾	
	Zeugnis unvollständig		
	«Zeugnis unvollständig, Austritt» ⁴⁾		

¹⁾ bei zusätzlicher Probezeit gemäss Artikel 7: «Zeugnis ungenügend, weiteres Semester Probezeit»

²⁾ wenn bereits ein Ausbildungsjahr gemäss Artikel 13 wiederholt worden ist: «Zeugnis ungenügend, Austritt»

³⁾ wenn das letzte Ausbildungsjahr gemäss Artikel 56 oder 101 wiederholt wird: «Zeugnis ungenügend»

⁴⁾ wenn ein Ausbildungsjahr gemäss Artikel 11 Absatz 4 wiederholt wird: «Zeugnis unvollständig, nicht promoviert»

Anhang 2

Einzelheiten zum Empfehlungsverfahren für den Besuch des gymnasialen Unterrichts im 9. Schuljahr (Artikel 17)

1. Allgemeines

Die Beurteilung der Eignung für den Besuch des gymnasialen Unterrichts im 9. Schuljahr richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

- a Massgebend für die Beurteilung sind die Sachkompetenz sowie das Arbeits- und Lernverhalten der Schülerinnen und Schüler in den in Artikel 17 aufgeführten Fächern.
- b Die Beurteilung umfasst die Zeitspanne vom 1. August bis Mitte Januar.

- c Die Beurteilung der Sachkompetenz sowie des Arbeits- und Lernverhaltens erfolgt auf offiziellen Beurteilungsbogen durch die Lehrkräfte, welche die Schülerinnen und Schüler in den genannten Fächern unterrichten.
- d Die Beurteilung der Fachlehrkräfte in den Bereichen Sachkompetenz sowie Arbeits- und Lernverhalten mündet je in eine Empfehlung mit folgenden Stufen (ohne Zwischenstufen):
 - Empfohlen
 - Nicht empfohlen.

Diese Grundsätze entbinden die Lehrkräfte nicht von der Verpflichtung, im Rahmen der Beurteilung den einzelnen Fall sorgfältig zu prüfen und gegebenenfalls zu begründen.

2. Empfehlung im Bereich Sachkompetenz

Massgebend für die Empfehlung sind die Anforderungen im Hinblick auf den gymnasialen Unterricht im entsprechenden Fach. Die Empfehlung im jeweiligen Fach ist direkt auf dem Beurteilungsbogen festzuhalten.

Für Schülerinnen und Schüler, welche einen Teil der Volksschule in einer anderen Sprache als der Unterrichtssprache absolviert haben, bzw. weniger als drei Jahre Unterricht in der zweiten Landessprache besucht haben, ist dies bei der Beurteilung der Sachkompetenz in der Erstsprache bzw. der zweiten Landessprache angemessen zu berücksichtigen.

3. Empfehlung im Bereich Arbeits- und Lernverhalten

Die Empfehlung setzt sich aus sechs Einzelbeurteilungen in jedem Fach zusammen. Die Einzelbeurteilungen beziehen sich auf

- Lernmotivation und Einsatz,
- Konzentration, Aufmerksamkeit, Ausdauer,
- Auffassen und Verstehen,
- Anwenden und Übertragen,
- Lernstil, Problemlösen,
- Aufgabenbearbeitung.

Jede Einzelbeurteilung ergibt ein «Empfohlen» oder ein «Nicht empfohlen».

Für die Ermittlung der Empfehlung im Bereich Arbeits- und Lernverhalten werden pro Fach die sechs Einzelbeurteilungen berücksichtigt.

Für eine Gesamtbewertung «Empfohlen» sind mindestens vier Teilbewertungen «Empfohlen» nötig.

Die Empfehlung im jeweiligen Fach ist auf dem Beurteilungsbogen festzuhalten.

4. Ermittlung des Antrags zur Aufnahme in den gymnasialen Unterricht

Die Ermittlung des Antrags stützt sich auf die Einzelempfehlungen in den Bereichen Sachkompetenz sowie Arbeits- und Lernverhalten.

Die Empfehlungen bezüglich Sachkompetenz sowie Arbeits- und Lernverhalten in den vier Fächern werden aufsummiert.

Für eine Qualifikation zum gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr muss in mindestens sechs von acht Teilbereichen ein «Empfohlen» stehen.

Anhang 3

Prüfungsverfahren für die Aufnahme in den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr im deutschsprachigen Kantonsteil (Artikel 19)

1. Prüfungsart, Prüfungsdauer

Nr.	Prüfungsfach	Prüfungsart / Prüfungsdauer
		schriftlich
1	Deutsch ¹⁾	120 Min.
2	Französisch ²⁾	60 Min.
3	Mathematik 1 (Vorstellungsvermögen, Kenntnisse und Fertigkeiten)	60 Min.
4	Mathematik 2 (Mathematisierungsfähigkeit, Problemlöseverhalten)	60 Min.

¹⁾ Kandidatinnen und Kandidaten mit geringen Deutschkenntnissen (Unterricht in der Erstsprache seit dem 6. Schuljahr oder später) können wählen, ob sie nur in „Texte schreiben“ geprüft werden sollen, wobei die Beurteilung die Dauer des Unterrichts in der Erstsprache berücksichtigt.

²⁾ Kandidatinnen und Kandidaten mit geringen Französischkenntnissen (Unterricht in der zweiten Landessprache seit dem 6. Schuljahr oder später) können wählen, ob sie in Französisch oder in Englisch geprüft werden sollen.

2. Aufnahmebedingungen

Aus der Prüfung ergeben sich vier Noten. Wer mindestens 16 Punkte erreicht und nicht mehr als zwei Noten unter 4 aufweist, wird in den gymnasialen Bildungsgang aufgenommen.

3. Prüfungspensen

Die Prüfungspensen richten sich nach dem Lehrplan der Volksschule Primarstufe und Sekundarstufe I. Sie werden jährlich publiziert.

Für Schülerinnen und Schüler des 8. Schuljahrs berücksichtigen die Prüfungspensen, dass die Ziele und Inhalte des Lehrplans für das 8. Schuljahr zum Zeitpunkt der Prüfung erst zur Hälfte bearbeitet wurden.

Für Schülerinnen und Schüler des 9. Schuljahrs öffentlicher Schulen werden besondere Prüfungspensen erlassen. Diese berücksichtigen, dass die Ziele und Inhalte des Lehrplans für das 9. Schuljahr zum Zeitpunkt der Prüfung erst zur Hälfte bearbeitet wurden.

Eine besondere Prüfungsvorbereitung seitens der Lehrkräfte ist nicht vorgesehen.

Anhang 4a

Prüfungsverfahren für die Aufnahme in den gymnasialen Bildungsgang auf Beginn des 10. Schuljahrs im deutschsprachigen Kantonsteil (Artikel 31)

1. Prüfungsart, Prüfungsdauer

Nr.	Prüfungsfach	Prüfungsart/Prüfungsdauer	
		schriftlich	mündlich ¹⁾
1	Erstsprache (Deutsch) ²⁾	120 Min.	15 Min.
2	Zweite Landessprache (Französisch) ³⁾	60 Min.	15 Min.
3	Mathematik	120 Min.	15 Min.

Alle Kandidatinnen und Kandidaten werden in den drei Prüfungsfächern schriftlich und je nach Ergebnis der schriftlichen Prüfung zusätzlich mündlich geprüft.

¹⁾ Es kann eine Vorbereitungszeit von 15 Minuten vorgesehen werden.

²⁾ Kandidatinnen und Kandidaten mit geringen Deutschkenntnissen (Unterricht in der Erstsprache seit dem 6. Schuljahr oder später) können wählen, ob sie nur in „Texte schreiben“ geprüft werden sollen, wobei die Beurteilung die Dauer des Unterrichts in der Erstsprache berücksichtigt.

³⁾ Kandidatinnen und Kandidaten mit geringen Französischkenntnissen (Unterricht in der zweiten Landessprache seit dem 6. Schuljahr oder später) können wählen, ob sie in Französisch oder in Englisch geprüft werden sollen.

2. Aufnahmebedingungen

Wer in den schriftlichen Prüfungen mit den Noten in den drei Prüfungsfächern mindestens 12 Punkte erreicht, wird aufgenommen. Wer weniger als 10 Punkte erreicht, wird abgewiesen. Alle übrigen Kandidatinnen und Kandidaten werden in allen drei Fächern zusätzlich mündlich geprüft.

Wer in den schriftlichen und mündlichen Prüfungen mit den sechs Prüfungsnoten mindestens 24 Punkte erreicht, wird aufgenommen.

3. Prüfungspensen

Die Prüfungspensen richten sich nach dem Lehrplan gymnasialer Bildungsgang 9. bis 12. Schuljahr und berücksichtigen die Ziele und Inhalte des Lehrplans für das 9. Schuljahr.

Anhang 4b

Prüfungsverfahren für die Aufnahme in den gymnasialen Bildungsgang und die Übertritte aus den «Sections préparant aux écoles de maturité (section p)» auf Beginn des 10. Schuljahrs im französischsprachigen Kantonsteil (Artikel 31)

1. Prüfungsart, Prüfungsdauer

Nr.	Prüfungsfach	Prüfungsart/Prüfungsdauer	
		schriftlich	mündlich ¹⁾
1	Erstsprache (Französisch) ²⁾	120 Min.	15 Min.
2	Zweite Landessprache (Deutsch) ³⁾	60 Min.	15 Min.
3	Mathematik	120 Min.	15 Min.

Alle Kandidatinnen und Kandidaten werden in den drei Prüfungsfächern schriftlich und je nach Ergebnis der schriftlichen Prüfung zusätzlich mündlich geprüft.

¹⁾ Es kann eine Vorbereitungszeit von 15 Minuten vorgesehen werden.

²⁾ Kandidatinnen und Kandidaten mit geringen Französischkenntnissen (Unterricht in der Erstsprache seit dem 6. Schuljahr oder später) können wählen, ob sie nur in „Texte schreiben“ geprüft werden sollen, wobei die Beurteilung die Dauer des Unterrichts in der Erstsprache berücksichtigt.

³⁾ Kandidatinnen und Kandidaten mit geringen Deutschkenntnissen (Unterricht in der zweiten Landessprache seit dem 6. Schuljahr oder später) können wählen, ob sie in Deutsch oder in Englisch geprüft werden sollen.

2. Empfehlung

Für Schülerinnen und Schüler der «sections préparant aux écoles de maturité (section p)», welche nicht prüfungsfrei in das 10. Schuljahr übertreten können, kann die Schulleitung auf Antrag der Klassenlehrkraft, eine Empfehlung für den weiteren Besuch des gymnasialen Bildungsgangs aussprechen, falls abgestützt auf

- Lernmotivation,
- Fähigkeiten beim Auffassen und Verstehen sowie
- Leistungen beim Anwenden und Übertragen

angenommen werden kann, dass die Schülerin oder der Schüler die Voraussetzungen für den gymnasialen Bildungsgang mit sich bringt.

3. Aufnahme- bzw. Übertrittsbedingungen

Wer in den schriftlichen Prüfungen mit den Noten in den drei Prüfungsfächern zuzüglich von zwei Punkten bei gesprochener Empfehlung weniger als 11 Punkte erreicht, wird abgewiesen. Alle übrigen Kandidatinnen und Kandidaten werden in allen drei Fächern zusätzlich mündlich geprüft. Aus den schriftlichen und mündlichen Prüfungen ergeben sich sechs Noten. Wer mit den sechs Prüfungsnoten zuzüglich von zwei Punkten bei gesprochener Empfehlung mindestens 26 Punkte erreicht, wird aufgenommen.

4. Prüfungspensen

Die Prüfungspensen richten sich nach dem «plan d'études pour les écoles secondaires de langue française» und entsprechen den Anforderungen von Niveau A. Sie werden jährlich publiziert.

Die Prüfungspensen berücksichtigen, dass die Ziele und Inhalte des Lehrplans für das 9. Schuljahr zum Zeitpunkt der Prüfung erst zur Hälfte bearbeitet wurden.

Anhang 5

Prüfungsverfahren für die Aufnahme in den gymnasialen Bildungsgang auf Beginn des 11. Schuljahrs (Artikel 31)

1. Prüfungsart, Prüfungsdauer

Nr.	Prüfungsfach	Prüfungsart/Prüfungsdauer	
		schriftlich	mündlich ¹⁾
1	Erstsprache (Deutsch oder Französisch) ²⁾	120 Min.	--
2	Zweite Landessprache (Französisch oder Deutsch) ³⁾	--	20 Min.
3	Mathematik	120 Min.	--
4	Schwerpunktfach	--	20 Min.

¹⁾ Es kann eine Vorbereitungszeit von 15 Minuten vorgesehen werden.

²⁾ Kandidatinnen und Kandidaten mit geringen Kenntnissen in der Erstsprache (Unterricht seit dem 6. Schuljahr oder später) können wählen, ob sie nur in „Texte schreiben“ geprüft werden sollen, wobei die Beurteilung die Dauer des Unterrichts in der Erstsprache berücksichtigt.

³⁾ Kandidatinnen und Kandidaten mit geringen Kenntnissen in der zweiten Landessprache (Unterricht seit dem 6. Schuljahr oder später) können wählen, ob sie in der zweiten Landessprache oder in Englisch geprüft werden sollen.

2. Aufnahmebedingungen

Wer in den Prüfungen mit den Noten in den vier Prüfungsfächern mindestens 16 Punkte erreicht, wird aufgenommen.

3. Prüfungspensen

Die Prüfungspensen richten sich im deutschsprachigen Kantonsteil nach dem Lehrplan gymnasialer Bildungsgang 9. bis 12. Schuljahr, im französischsprachigen Kantonsteil nach dem Plan d'études cantonal francophone pour la formation gymnasiale. Sie umfassen den Stoff bis und mit 10. Schuljahr.

Anhang 6

Prüfungsverfahren für Aufnahme und Promotionen im gymnasialen Bildungsgang, der spezifisch auf die Bedürfnisse Erwachsener ausgerichtet ist (Artikel 38)

2. Semester:

1. Prüfungsart, Prüfungsdauer

Nr.	Prüfungsfach	Prüfungsart /Prüfungsdauer	
		schriftlich	Mündlich
1	Französisch	60 Min.	--
2	Mathematik	90 Min.	--
3	Biologie	60 Min.	--
4	Geschichte	--	15 Min.

2. Aufnahmebedingungen

Wer in den Prüfungen mit den vier Prüfungsnoten mindestens 16 Punkte erreicht und nicht mehr als zwei Noten unter 4 aufweist, wird aufgenommen.

3. Prüfungspensen

Die Prüfungspensen werden von der Schule auf Anfrage hin bekannt gegeben. Sie entsprechen dem im 1. Semester erarbeiteten Stoff.

3. Semester:

1. Prüfungsart, Prüfungsdauer

Nr.	Prüfungsfach	Prüfungsart /Prüfungsdauer	
		schriftlich	Mündlich
1	Deutsch	60 Min.	15 Min.
2	Französisch	60 Min.	15 Min.
3	Englisch	60 Min.	15 Min.
4	Mathematik	90 Min.	15 Min.

5	Chemie	60 Min.	15 Min.
6	Geographie	60 Min.	15 Min.

Alle Kandidatinnen und Kandidaten werden in den sechs Prüfungsfächern schriftlich und je nach Ergebnis der schriftlichen Prüfung zusätzlich mündlich geprüft.

2. Aufnahmebedingungen

Wer in der schriftlichen Prüfung mit den sechs Prüfungsnoten mindestens 24 Punkte erreicht und nicht mehr als zwei Noten unter 4 aufweist, wird aufgenommen.

Wer in der schriftlichen Prüfung mit den sechs Prüfungsnoten weniger als 21,5 Punkte erreicht, wird abgewiesen.

Alle übrigen Kandidatinnen und Kandidaten werden in allen sechs Fächern zusätzlich mündlich geprüft. Danach ergeben die ungerundeten Durchschnitte aus schriftlicher und mündlicher Prüfung die Fachnote.

Wer mit den sechs Fachnoten mindestens 24 Punkte erreicht und nicht mehr als zwei Noten unter 4 aufweist, wird aufgenommen.

3. Prüfungspensen

Die Prüfungspensen werden von der Schule auf Anfrage hin bekannt gegeben. Sie entsprechen dem in den ersten beiden Semestern erarbeiteten Stoff.

4. Semester:

1. Prüfungsart, Prüfungsdauer

Nr.	Prüfungsfach	Prüfungsart/Prüfungsdauer	
		schriftlich	mündlich
1	Französisch	60 Min.	15 Min.
2	Englisch	60 Min.	15 Min.
3	Mathematik	90 Min.	15 Min.
4	Physik	60 Min.	15 Min.
5	Schwerpunktfach	60 Min.	15 Min.

Alle Kandidatinnen und Kandidaten werden in den fünf Prüfungsfächern schriftlich und je nach Ergebnis der schriftlichen Prüfung zusätzlich mündlich geprüft.

2. Aufnahmebedingungen

Wer in der schriftlichen Prüfung mit den fünf Prüfungsnoten mindestens 20 Punkte erreicht und nicht mehr als zwei Noten unter 4 aufweist, wird aufgenommen.

Wer in der schriftlichen Prüfung mit den fünf Prüfungsnoten weniger als 18 Punkte erreicht, wird abgewiesen.

Alle übrigen Kandidatinnen und Kandidaten werden in allen fünf Fächern zusätzlich mündlich geprüft. Danach ergeben die ungerundeten Durchschnitte aus schriftlicher und mündlicher Prüfung die Fachnote.

Wer mit den fünf Fachnoten mindestens 20 Punkte erreicht und nicht mehr als zwei Noten unter 4 aufweist, wird aufgenommen.

3. Prüfungspensen

Die Prüfungspensen werden von der Schule auf Anfrage hin bekannt gegeben. Sie entsprechen dem in den ersten drei Semestern erarbeiteten Stoff.

Anhang 7a

Prüfungsverfahren für die Aufnahme in den Fachmittelschulbildungsgang auf Beginn des 10. bzw. 11. Schuljahrs im deutschsprachigen Kantonsteil (Artikel 74)

1. Prüfungsart, Prüfungsdauer

Nr.	Prüfungsfach	Prüfungsart/Prüfungsdauer	
		schriftlich	mündlich
1	Erstsprache (Deutsch) ¹⁾	120	--
2	Zweite Landessprache (Französisch) ²⁾	--	15
3	Mathematik	120	--
4	Berufsfeldeignung	--	15

¹⁾ Kandidatinnen und Kandidaten mit geringen Deutschkenntnissen (Unterricht in der Erstsprache seit dem 6. Schuljahr oder später) können wählen, ob sie nur in „Texte schreiben“ geprüft werden sollen, wobei die Beurteilung die Dauer des Unterrichts in der Erstsprache berücksichtigt.

²⁾ Kandidatinnen und Kandidaten mit geringen Französischkenntnissen (Unterricht in der zweiten Landessprache seit dem 6. Schuljahr oder später) können wählen, ob sie in Französisch oder in Englisch geprüft werden sollen.

2. Aufnahmebedingungen

Aus der Prüfung ergeben sich vier Noten. Wer mindestens 16 Punkte erreicht und nicht mehr als zwei Noten unter 4 aufweist, wird aufgenommen.

3. Prüfungspensen

Die Prüfungspensen für Prüfungen in das 10. Schuljahr richten sich nach dem Lehrplan Volksschule bis und mit dem ersten Semester des 9. Schuljahrs und orientieren sich an den Anforderungen des Sekundarschulniveaus.

Die Prüfungspensen für Prüfungen in das 11. Schuljahr entsprechen dem kantonalen Lehrplan für die Fachmittelschulen.

Anhang 7b

Prüfungsverfahren für die Aufnahme in den Fachmittelschulbildungsgang auf Beginn des 10. bzw. 11. Schuljahrs im französischsprachigen Kantonsteil (Artikel 82)

1. Prüfungsart, Prüfungsdauer

Nr.	Prüfungsfach	Prüfungsart/Prüfungsdauer	
		schriftlich	mündlich
1	Erstsprache (Französisch) ¹⁾	90	--
2	Zweite Landessprache (Deutsch) ²⁾	45	--
3	Mathematik	45	--

¹⁾ Kandidatinnen und Kandidaten mit geringen Französischkenntnissen (Unterricht in der Erstsprache seit dem 6. Schuljahr oder später) können wählen, ob sie nur in „Texte schreiben“ geprüft werden sollen, wobei die Beurteilung die Dauer des Unterrichts in der Erstsprache berücksichtigt.

²⁾ Kandidatinnen und Kandidaten mit geringen Deutschkenntnissen (Unterricht in der zweiten Landessprache seit dem 6. Schuljahr oder später) können wählen, ob sie in Deutsch oder in Englisch geprüft werden sollen.

2. Aufnahmebedingungen

Aus der Prüfung ergeben sich drei Noten. Wer mindestens 12 Punkte erreicht, wird aufgenommen.

3. Prüfungspensen

Die Prüfungspensen für Prüfungen in das 10. Schuljahr richten sich nach dem Lehrplan Volksschule bis und mit dem ersten Semester des 9. Schuljahrs und orientieren sich an den Anforderungen des Niveaus B.

Die Prüfungspensen für Prüfungen in das 11. Schuljahr entsprechen dem kantonalen Lehrplan für die Fachmittelschulen.

Anhang 8

Prüfungsfächer, Prüfungsart und Prüfungsdauer der Maturitätsprüfungen (Artikel 59)

Nr.	Prüfungsfach	Prüfungsart/Prüfungsdauer	
		schriftlich	mündlich ^{1), 2)}
1	Erstsprache (Deutsch bzw. Französisch)	240 Min.	15 Min.
2	Zweite Landessprache (Französisch bzw. Deutsch)	180 Min.	15 Min.
3	Mathematik	240 Min.	15 Min.
4	Schwerpunktfach	180 Min. ³⁾	15 Min.
5	Ergänzungsfach oder dritte Sprache (Englisch bzw. Italienisch bzw. Latein)	120 Min. ³⁾	15 Min.
		180 Min.	

¹⁾ Wird die mündliche Prüfung praktisch durchgeführt, dauert sie 20 Minuten.

²⁾ Bei Durchführung der mündlichen Prüfung in den modernen Fremdsprachen als Gruppenprüfung, wird die Prüfungsdauer für die Gruppe so festgelegt, dass pro Kandidatin oder Kandidat 15 Minuten zur Verfügung stehen.

³⁾ Die schriftliche Prüfung für Bildnerisches Gestalten als Schwerpunktfach oder als Ergänzungsfach dauert 240 Minuten.

Vorbehalten bleiben Sonderregelungen für die Prüfungen gemäss Artikel 63.

Anhang 9

Prüfungsfächer, Prüfungsart und Prüfungsdauer der Fachmittelschulabschlussprüfungen (Artikel 104)

1. Deutschsprachiger Kantonsteil

1.1 Fachmittelschulabschluss mit Berufsfeld Gesundheit

Nr.	Lernbereich	Prüfungsfach	Prüfungsart/Prüfungsdauer	
			schriftlich	mündlich
1		Deutsch	240 Min.	20 Min.
2		Französisch oder Englisch	120 Min.	20 Min.
3		Mathematik	120 Min.	--
4	Naturwissenschaften	Physik oder Biologie	120 Min.	--
5	Sozialwissenschaften	Allgemeine Psychologie oder Geschichte/Geographie/Staatskunde	120 Min.	--
6	Berufsfeld Gesundheit	Humanbiologie	--	20 Min.

Vorbehalten bleiben Sonderregelungen für die Prüfungen gemäss Artikel 107.

1.2 Fachmittelschulabschluss mit Berufsfeld Soziale Arbeit

Nr.	Lernbereich	Prüfungsfach	Prüfungsart/Prüfungsdauer	
			schriftlich	mündlich
1		Deutsch	240 Min.	20 Min.
2		Französisch oder Englisch	120 Min.	20 Min.
3		Mathematik	120 Min.	--
4	Naturwissenschaften	Biologie	120 Min.	--
5	Sozialwissenschaften	Allgemeine Psychologie oder Geschichte/Geographie/Staatskunde	120 Min.	--
6	Berufsfeld Soziale Arbeit	Pädagogik/Entwicklungspsychologie	--	20 Min.

Vorbehalten bleiben Sonderregelungen für die Prüfungen gemäss Artikel 107.

1.3 Fachmittelschulabschluss mit den beiden Berufsfeldern Gesundheit und Soziale Arbeit

Nr.	Lernbereich	Prüfungsfach	Prüfungsart/Prüfungsdauer	
			schriftlich	mündlich
1		Deutsch	240 Min.	20 Min.
2		Französisch oder Englisch	120 Min.	20 Min.
3		Mathematik	120 Min.	--
4	Naturwissenschaften	Physik oder Biologie	120 Min.	--
5	Berufsfeld Gesundheit	Humanbiologie	--	20 Min.
6	Berufsfeld Soziale Arbeit	Pädagogik/Entwicklungspsychologie	--	20 Min.

Vorbehalten bleiben Sonderregelungen für die Prüfungen gemäss Artikel 107.

2. Französischsprachiger Kantonsteil

2.1 Fachmittelschulabschluss mit Berufsfeld Gesundheit

Nr.	Lernbereich	Prüfungsfach	Prüfungsart / Prüfungsdauer	
			schriftlich	mündlich
1		Französisch	240 Min.	20 Min.
2		Deutsch oder Englisch	120 Min.	20 Min.
3		Mathematik	120 Min.	--
4	Naturwissenschaften	Chemie	120 Min.	--
5	Sozialwissenschaften	Psychologie	120 Min.	--
6	Berufsfeld Gesundheit	Humanbiologie	--	20 Min.

Vorbehalten bleiben Sonderregelungen für die Prüfungen gemäss Artikel 107.

2.2 Fachmittelschulabschluss mit Berufsfeld Soziale Arbeit

Nr.	Lernbereich	Prüfungsfach	Prüfungsart / Prüfungsdauer	
			schriftlich	mündlich
1		Französisch	240 Min.	20 Min.
2		Deutsch oder Englisch	120 Min.	20 Min.
3		Mathematik	120 Min.	--
4	Naturwissenschaften	Biologie	120 Min.	--
5	Sozialwissenschaften	Psychologie	120 Min.	--
6	Berufsfeld Soziale Arbeit	Soziologie oder Pädagogik	--	20 Min.

Vorbehalten bleiben Sonderregelungen für die Prüfungen gemäss Artikel 107.